



ANTRAGSBUCH

**zum Bundesparteitag der AfD in Riesa
17. bis 19. Juni 2022**

SACHSENarena
Am Sportzentrum 5 | 01589 Riesa

Bearbeitungsstand: 02. Juni 2022



Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes
- TOP 2** Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3** Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4** Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5** Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6** Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7** Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Amtszeit der Richter des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 9** Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 10**
 - a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands für 2020 (29.11.-31.12.), 2021 und 2022 (bis 17. Juni) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - b. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands für die Jahre 2020 und 2021 und Bericht der Rechnungsprüfer für die Jahre 2019, 2020 und 2021 gem. § 11 (7) S. 2 BS und Entlastung gem. § 11 (7) S. 3 BS
 - c. Vorlage der Rechenschaftsberichte für die Jahre 2019 und 2020 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung
- TOP 11** Neuwahl des Bundesvorstandes
- TOP 12** Reden der neugewählten Bundessprecher
- TOP 13** Wahl von Rechnungsprüfern
- TOP 14** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung
- TOP 15** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung
- TOP 16** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 17** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung
- TOP 18** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 19** Schlusswort und Nationalhymne

Inhaltsverzeichnis

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung.....	7
TO-1 Antrag zur Tagesordnung <i>Resolution „Resolution für den Bau neuer Atomkraftwerke in Deutschland“</i>	7
TO-2 Antrag zur Tagesordnung <i>Resolution „Europa neu denken“</i>	8
TO-3 Antrag zur Tagesordnung <i>Resolution „Waffenlieferungen stoppen, Dialog starten, gesamteuropäische Friedensordnung sichern“</i>	13
TO-4 Antrag zur Tagesordnung <i>Abwendung drohender internationaler Isolation der AfD</i>	16
TO-5 Antrag zur Tagesordnung <i>Einsetzung einer Untersuchungskommission „Personal, Budget, Auftrag und Missbrauch der ‚Arbeitsgruppe Verfassungsschutz‘ der Alternative für Deutschland“</i>	17
TO-6 Antrag zur Tagesordnung <i>Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung einer Parteistrukturereform</i>	18
TO-7 Antrag zur Tagesordnung <i>Aufhebung der Beschlüsse zu Auftrittsverböten von Andreas Kalbitz</i>	20
TO-8 Antrag zur Tagesordnung <i>Änderung Anzahl möglicher Bundessprecher</i>	21
TO-9 Antrag zur Tagesordnung <i>Beschluss über nächsten Parteitag als Delegierten- oder Mitgliederparteitag</i>	22
TO-10 Antrag zur Tagesordnung <i>Beschluss über nächsten Parteitag als Mitgliederversammlung</i>	23
TO-11 Antrag zur Tagesordnung <i>Prüfung des Vorliegens von parteischädigendem Verhalten</i>	24
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Amtszeit der Richter des Bundesschiedsgerichtes.....	25
SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Synchronisation Amtszeiten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter</i>	25
BS-1 Antrag zur Satzung <i>Anzahl Bundessprecher senken auf ein oder zwei</i>	27
BS-2 Antrag zur Satzung <i>Anzahl Bundessprecher auf ein bis drei festlegen</i>	28
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Bundessatzung.....	29
BS-3 Antrag zur Satzung <i>Aufnahmegespräch mittels Videokonferenz für im Ausland lebende Antragsteller ermöglichen</i>	29

BS-4 Antrag zur Satzung <i>Automatischer Parteiaustritt mit Fraktionsaustritt</i>	30
BS-5 Antrag zur Satzung <i>Konkretisierung Mehrheitsfeststellung bei Ordnungsmaßnahmen</i>	31
BS-6 Antrag zur Satzung <i>Differenzierung bei Beantragung einer Ordnungsmaßnahme</i>	32
BS-7 Antrag zur Satzung <i>Klarstellung Gleichzeitigkeit Parteiausschluss und Aussetzung Mitgliedsrechte</i>	33
BS-8 Antrag zur Satzung und zur Schiedsgerichtsordnung <i>Regelung zur Bestellung von Notvorständen</i>	34
BS-9 Antrag zur Satzung <i>Konventdelegierte sollen kraft Satzung auch Bundesparteitagsdelegierte sein</i>	39
BS-10 Antrag zur Satzung <i>Delegiertenschlüssel-Berechnung auf Basis zahlender Mitglieder</i>	41
BS-11 Antrag zur Satzung <i>900 Delegierte bei Bundesparteitagen</i>	42
BS-12 Antrag zur Satzung <i>Nachweispflicht ordnungsgemäßer Delegiertenwahlen für Landesverbände</i>	43
BS-13 Antrag zur Satzung <i>Wahl von Delegierten für Bundesparteitage nur noch in Kreisverbänden</i>	44
BS-14 Antrag zur Satzung <i>Bundesparteitag soll über Einberufung des folgenden Parteitages als Delegierten- oder Mitgliederversammlung entscheiden</i>	45
BS-15 Antrag zur Satzung <i>Schaffung einer vorläufigen Antragskommission</i>	46
BS-16 Antrag zur Satzung <i>Berechnung Delegiertenschlüssel Konvent nur nach Mitgliedern mit bezahlten Beiträgen</i>	47
BS-17 Antrag zur Satzung <i>Beschlussfähigkeitsregelung für Satzungsausschuss</i>	48
BS-18 Antrag zur Satzung <i>Europawahlversammlung mit 400 statt 600 Vertretern</i>	49
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Schiedsgerichtsordnung	50
SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Förderung zeitnaher Schiedsgerichtsurteile durch Verweisung an andere Landesschiedsgerichte</i>	50
SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Gleichzeitigkeit von Mitgliedschaft Schiedsgericht und Kreisvorstand</i>	51
SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Einführung Berichtspflicht Schiedsgerichte</i>	52
SGO-5 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Bessere und systematischere Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen</i>	54

SGO-6 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Mitteilungspflichten von Schiedsgerichten an alle Verfahrensbeteiligte</i>	55
SGO-7 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Bei offenkundig unstreitigen Sachverhalten Verzicht auf mündliche Verhandlung ermöglichen</i>	56
SGO-8 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen oder Zeugenvernehmungen ermöglichen</i>	57
SGO-9 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Überprüfbarkeit auch bei Beschlüssen/Entscheidungen der Landesschiedsgerichte</i>	58
SGO-10 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Klarstellung, erhöhte Rechtssicherheit und Beschleunigung der Praxis bei Rechtsmitteln</i>	59
SGO-11 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Erhöhung der Rechtssicherheit und Beschleunigung der Urteilsfindung bei eindeutigen Fällen</i>	60
SGO-12 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Maximal sechsmonatiger Überprüfungszeitraum LSG-Urteile durch BSG</i>	61
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Finanz- und Beitragsordnung	62
FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Neue Fälligkeiten, Mindestbeträge für Quartals- und Monatszahlungen Mitgliedsbeiträge</i>	62
FBO-2 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Einzugsermächtigung bei Neuaufnahmen</i>	63
FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Neue Fristen für Mitteilung Mandatsträgerbeiträge</i>	64
FBO-4 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Neuregelung Einzug Mitgliedsbeiträge durch Bundesverband oder Landesverbände</i>	65
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Geschäftsordnung Parteitage	66
GOPT-1 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage <i>Wahl einer Antragskommission</i>	66
GOPT-2 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage <i>Recht auf Stellungnahme zu Anträgen für Vorstände auf Parteitag</i>	67
GOPT-3 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage <i>Bundesprogrammkommission agiert als Antragskommission in programmatischen Fragen auf Parteitag</i>	68
Sonstige Anträge	69
SN-1 Sachantrag <i>Ausschluss der Bundesdelegierten des LV Berlin vom 13. Parteitag</i>	69
SN-2 Sachantrag <i>Resolution „Resolution für den Bau neuer Atomkraftwerke in Deutschland“</i>	70

SN-3 Sachantrag <i>Änderungsantrag zur Resolution zur Kernenergie</i>	72
SN-4 Sachantrag <i>Resolution „Unsere AfD – Partei der Streitkräfte“</i>	75
SN-5 Sachantrag <i>Resolution „Der Islam gehört nicht zu Deutschland – kein Ruf des Muezzins in unseren Städten!“</i>	76
SN-6 Sachantrag <i>Resolution „Energiesicherheit statt „Energiewende“ – jetzt!“</i>	78
SN-7 Sachantrag <i>Aufnahme Positionspapier „Digitalisierung“ des BFA 10</i>	80
SN-8 Sachantrag <i>Beitritt zur Europapartei „Identity & Democracy Party“</i>	91
SN-9 Sachantrag <i>Landesverband Zentrum Automobil von Unvereinbarkeitsliste streichen</i>	92
SN-10 Sachantrag <i>Gewerkschaft Zentrum von der Unvereinbarkeitsliste entfernen</i>	93
SN-11 Sachantrag <i>Abwendung drohender internationaler Isolation der AfD</i>	94
SN-12 Sachantrag <i>Aufhebung der Beschlüsse zu Auftrittsverboten von Andreas Kalbitz</i>	97
SN-13 Sachantrag <i>Aufbau eigener TV-Sender</i>	98
SN-14 Sachantrag <i>Ausbau von Präsenzen in weiteren sozialen Medien</i>	99
SN-15 Sachantrag <i>Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Demoskopie und Wahlforschung</i>	101
SN-16 Sachantrag <i>Änderung Geschäftsordnung Bundesfachausschüsse</i>	102
SN-17 Sachantrag <i>Nächster Parteitag soll Mitgliederversammlung sein</i>	104
SN-18 Sachantrag <i>u.a. Herbeiführung von Parteiordnungsmaßnahmen für Beanstandungen/ Anfechtungen von Aufstellungsversammlung</i>	105

Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle
Stand: 02. Juni 2022

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung

TO-1 Antrag zur Tagesordnung

Resolution „Resolution für den Bau neuer Atomkraftwerke in Deutschland“

Antragsteller: *Landesvorstand Sachsen*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge die Änderung der Tagesordnung wie folgt beschließen:
Behandlung der Resolution zur "Nutzung der Kernenergie" auf dem Bundesparteitag 2022 am ersten Tag vormittags.

Der Landesverband Sachsen beantragt, dass der Bundesparteitag bei der Festlegung der Tagesordnung beschließt, die o.g. Resolution am ersten Tag des Bundesparteitages 2022 vormittags zu behandeln.

Unterstützer: Landesvorstand der AfD Sachsen
Als Vertreter des Antrages wird Jörg Urban benannt.

Begründung:

Der Grund für den Antrag ist die deutlich höhere Wahrnehmung der Resolution und des Themas Kernenergie durch die Medien. Wir wollen, dass der Bundesparteitag für die Öffentlichkeit durch Sachthemen dominiert wird als durch Personalthemen.

TO-2 Antrag zur Tagesordnung Resolution „Europa neu denken“

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung des 13. Bundesparteitages am 17./18./19. Juni 2022 um den Punkt: Beratung und Beschluss der Resolution „Europa neu denken – Resolution zur Europapolitik“ zwischen TOP 7 und TOP 8 der vorläufigen Tagesordnung sowie (a) Beauftragung der Bundesprogrammkommission, den Resolutionstext bis zum 31. Oktober 2022 zu einem Richtlinienpapier im doppelten, maximal dreifachen Umfang des Resolutionstextes zu erweitern und (b) Beauftragung der thematisch betroffenen Bundesfachausschüsse, ihre Beiträge zum Europawahlprogramm 2024 in Entsprechung zu den Richtlinien zu verfassen.

Text der Resolution:

- 1 „EUROPA NEU DENKEN
- 2
- 3 Resolution zur Europapolitik – Alternative für Deutschland
- 4
- 5 I. Prämissen
- 6
- 7 EUROPA IN DER MULTIPOLAREN WELTORDNUNG
- 8
- 9 Die Welt ist in Unruhe geraten, eine neue Weltordnung ist im Entstehen. Der Ukraine-
- 10 Konflikt und der Rückzug der USA und ihrer Verbündeten aus Afghanistan haben dabei
- 11 erhellt, dass der Universalismus des Westens gescheitert ist und seine Sicherheitspolitik
- 12 vielfach auf Illusionen beruhte. Der Ukraine-Konflikt hat auch vor Augen geführt, dass
- 13 die Sicherheitsinteressen Europas und der USA nicht deckungsgleich sind. EUROPA wäre
- 14 der primäre Schauplatz einer nuklearen Eskalation.
- 15
- 16 Die Konflikte und Konkurrenzen der kommenden Jahrzehnte werden vor allem zwischen
- 17 Kulturräumen ausgetragen. Deutschland und seine europäischen Partner müssen sich
- 18 entscheiden, ob sie in diesem Geschehen zum Objekt fremder Interessen werden, oder
- 19 ob sie es aktiv mitgestalten wollen. Sie müssen sich entscheiden zwischen einem neuen
- 20 bipolaren Ringen von Supermächten (USA und China) oder einer multipolaren Weltord-
- 21 nung des Interessenausgleichs und der Koexistenz.
- 22
- 23 Doch Europa ist weder mental noch materiell gerüstet, dieser Situation zu begegnen. Ge-
- 24 opolitische Schlafwandler, sind seine Eliten zu Akteuren einer forcierten Globalisierung
- 25 herabgesunken, während die Bevölkerungen dem Erziehungsprogramm der politischen
- 26 Korrektheit unterzogen werden. Die Folgen sind die Preisgabe menschlich-sozialer Ge-
- 27 wissheiten, ein fehlender Wille zur Selbstbehauptung und der Verlust der Wehrhaf-
- 28 tigkeit.

29 Die AfD ist nicht bereit, diese Zustände hinzunehmen. Denn als patriotische Deutsche
30 sind wir auch überzeugte Europäer. Wir treten ein für einen starken europäischen Pol in
31 der multipolaren Weltordnung, für ein Europa, das uns schützt.

32
33 Dafür braucht es nicht die Ad-hoc-Verkündung einer „sicherheitspolitischen Zeiten-
34 wende“, sondern eine grundlegende Erneuerung der europäischen Zusammenarbeit.
35 Europa muss erwachsen werden – mit einem starken und zuverlässigen Deutschland als
36 Partner auf diesem Weg.

37
38 **EUROPÄISCHE IDENTITÄT: EINHEIT IN DER VIELFALT**

39
40 Deutschland ist ein Land in der Mitte des Kontinents und war viele Jahrhunderte Vermitt-
41 ler zwischen Nord und Süd, Ost und West. Es inspirierte auf vielfältige Weise seine euro-
42 päischen Nachbarn – und wurde umgekehrt von ihnen inspiriert. Die Völker Europas ver-
43 bindet – bei allen Konflikten, die es zwischen Herrscherhäusern und Machthabern gege-
44 ben hat – ihre gemeinsame Geschichte und die Bindung an gemeinsame Werte.

45
46 Insbesondere die griechische Naturphilosophie, das römische Recht, das Christentum
47 und die Aufklärung entfalteten eine prägende Wirkung über die unterschiedlichen Le-
48 bensweisen und Charaktere der europäischen Völker hinweg. Dazu gehören auch die
49 Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt und die unabhängige Entwicklung der
50 Wissenschaften, die die Grundlage für die Führungsrolle Europas in der Neuzeit bildete.
51 In Verbindung mit einer einzigartigen Entwicklung der Künste entstand Europa als ein
52 Kulturraum, der sich deutlich von anderen Kulturräumen unterscheidet.

53
54 Es gehört zur Tragik des Menschen, die von ihm geschaffenen Kräfte auch immer wieder
55 gegen sich selbst zu wenden. So kam es auch im Zuge der Bildung und Konsolidierung der
56 Nationalstaaten, die sich als Organisationsform der Völker bewährt hatten, zu destrukti-
57 ven Rivalitäten und Konflikten, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in zwei ver-
58 heerenden Weltkriegen kulminierten.

59
60 **AUFSTIEG UND FALL DER EUROPÄISCHEN UNION**

61
62 Aus diesen Gründen erhielt nach dem Zweiten Weltkrieg der Gedanke einer europäi-
63 schen Einigung starken Auftrieb.

64
65 Nach den gängigen Bildern bezeichnet die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für
66 Kohle und Stahl (Montanunion) 1951 den Beginn einer Erfolgsgeschichte, in der die Aus-
67 söhnung zwischen den Völkern Europas und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zum
68 Wohle aller verwirklicht werden sollte. Mit dem Ausbau der Verträge und der Beitrittsge-
69 legenheiten wuchs die Zahl der Mitglieder dann von anfänglich sechs auf bis zu 28 in der
70 Europäischen Union an.

71
72 Doch mit der Größe wuchs auch die Unterschiedlichkeit der Hintergründe, Sichtweisen
73 und Erwartungen. Die Verfahren wurden länger und komplizierter, eine gemeinsame Öff-
74 fentlichkeit undenkbar, die Rückbindung an die Völker zur Fassadendemokratie.

75
76 Der weitere Fortgang wurde dann von linksliberalen Ökonomen und moralisierenden
77 Sozialwissenschaftlern bestimmt. Ihr gemeinsamer Angriff galt dem Nationalstaat, auf
78 den die Verantwortung für die entstandene Problemlage projiziert wurde.

79 Den Globalisten war der Nationalstaat als einziger ernstzunehmender Gegenspieler
80 multinationaler Konzerne und supranationaler Organisationen ein Dorn im Auge. Sou-
81 veränitätsentzug zugunsten einer globalisierungsfreundlichen Brüsseler Zentralgewalt
82 war für sie daher die wichtigste allgemeine Zielstellung, unterstützt vom Europäischen
83 Gerichtshof und von Kadern hochbezahlter Bürokraten. Ihre Skrupellosigkeit zeigte sich
84 nicht zuletzt darin, „bei Bedarf“ sogar gegen vertraglich festgelegte Grundsätze der EU zu
85 verstoßen (z. B. die No-Bailout-Klausel des Art. 125 AEUV und das Verbot der Schulden-
86 aufnahme zur Finanzierung des EU-Haushalts).

87
88 Von den Sozialwissenschaftlern wurde der Nationalstaat zu einer steten Quelle von Ras-
89 sismus und Krieg erklärt und die Schuldfeststellung vom deutschen Beispiel aus auf na-
90 hezu sämtliche Nationalstaaten erweitert. Heterogenisierung der Völker, politische Kor-
91 rektheit und eine postnationale Grenzenlosigkeit wurden als Leitmotive ausgerufen, die
92 die Welt retten sollen – tatsächlich aber die abendländische Identität dem Zeitgeist op-
93 fern und die Länder Europas in die Selbstauflösung führen.

94
95 Europa, einst Wiege der Freiheitsidee, ist zu einem Projekt abgehobener Eliten geworden,
96 an dessen Ende mit der heutigen EU ein fehlgeleitetes und dysfunktionales politisches
97 Gebilde steht.

98
99 II. RESOLUTION: EUROPA NEU DENKEN

100
101 Damit die Staaten Europas wieder zu Leuchttürmen für Freiheit und Demokratie werden
102 können, hält die AfD eine einvernehmliche Auflösung der EU und die Gründung einer
103 neuen europäischen Wirtschafts- und Interessengemeinschaft für notwendig – als ei-
104 nem Staatenbund souveräner und eigenverantwortlicher Nationen. Wir halten das für
105 geboten, weil wir das wahre Europa wertschätzen und erhalten wollen.

106
107 Als zentrale gemeinsame Interessen betrachten wir (1) einen gemeinsamen Markt, (2) die
108 Erlangung strategischer Autonomie, (3) den wirksamen Schutz der Außengrenzen und
109 (4) die Bewahrung der europäischen Kultur und Identität. Zwischen diesen Grundpfei-
110 lern soll es (5) ein flexibles Europa funktionaler Verträge geben, die unabhängig vonei-
111 nander, bi- oder multilateral, zwischen Mitgliedsstaaten abgeschlossen werden können.

112
113 „Einheit und Stärke nach außen und subsidiäre Vielfalt nach innen“ lautet daher die For-
114 mel, mit der die AfD den europäischen Pol in der multipolaren Weltordnung aufstellen
115 will.

116
117 Dabei sollen die folgenden Leitlinien gelten:

118
119 Freiheit und Selbstbestimmung der Mitgliedsstaaten: Jeder europäische Staat ist die po-
120 litische Organisation eines freien Volkes und souverän. Keine Norm der neuen Gemein-
121 schaft kann über den nationalen Verfassungen stehen. Eine europäische Gemeinschaft
122 kann nur die Kompetenzen haben, die ihr von den Staaten (widerruflich) übertragen
123 wurden. Zwischenstaatliche Streitigkeiten sind durch einen Gerichtshof, der aus Rich-
124 tern der nationalen Verfassungsgerichte besteht, zu schlichten. Es gilt das Subsidiaritäts-
125 prinzip, Vertragsbrüche darf es nicht geben.

126 Gemeinschaft statt Super-Staat: Die neue europäische Gemeinschaft ist ein Koordinie-
127 rungsinstrument der Nationalstaaten, Exekutivbefugnisse bleiben den Mitgliedsstaaten
128 vorbehalten. Ausgenommen hiervon ist die Agentur zum Schutz der Außengrenzen (s. u.

129 „Festung Europa“). Die Abstimmung der nationalen Einzelpolitiken bei gesamteuropäi-
130 schen Belangen soll ein Rat der nationalen Staats- und Regierungschefs übernehmen,
131 fachlich unterstützt durch einen Ministerrat.

132
133 Binnenmarkt mit Ziellandprinzip: Wir bekennen uns zum gemeinsamen Markt, der Zoll-
134 union und einer gemeinsamen Handelspolitik. Es gilt das Ziellandprinzip (Waren und
135 Dienstleistungen müssen den gesetzlichen Anforderungen im Zielland genügen). Die Ge-
136 meinschaft gewährleistet im Übrigen den uneingeschränkten wechselseitigen Marktzu-
137 gang. Die Personenfreizügigkeit wird gewährt, Einwanderung in die Sozialsysteme aber
138 unterbunden.

139
140 Währungs-, Steuer- und Haushaltshoheit der Mitgliedsstaaten: Die Euro-Zone wird ge-
141 ordnet aufgelöst. Strukturgleiche Länder können eine Gemeinschaftswährung behalten,
142 andere homogene Wirtschaftsräume können eigene Währungsverbände schaffen. Die
143 EZB wird aufgelöst. Nur die Staaten dürfen Steuern erheben und Schulden aufnehmen.
144 Kein Staat haftet für die Schulden eines anderen oder kann zu zwischenstaatlichen
145 Transferleistungen gezwungen werden.

146
147 Strategische Autonomie: Die Mitgliedsstaaten gründen eine Europäische Verteidigungs-
148 gemeinschaft EVG als Bündnis ihrer nationalen Armeen. Die Einrichtung von gemeinsa-
149 men Streitkräften („Europäische Armee“) ist ausgeschlossen. Das Militärbündnis verfügt
150 (a) über Mechanismen der politischen Bewertung und Entscheidung, (b) einen Stab zur
151 Planung und Durchführung militärischer Operationen und (c) einen Koordinationsstab
152 zur Entwicklung und Beschaffung der erforderlichen Rüstungsgüter. Die EVG wird Mit-
153 glied einer reformierten NATO (Depolitisierung und Beschränkung auf die militärische
154 Verteidigung des Bündnisgebiets, Straffung der Entscheidungsverfahren, Revision der
155 Partnerschaftslisten und der Agenda 2030, keine Mitgliedschaft der Ukraine und Georgi-
156 ens).

157
158 „Festung Europa“: Zum Schutz unserer Freiheit und Identität muss die irreguläre Mas-
159 seneinwanderung nach Europa beendet werden. Der Schutz der europäischen Außen-
160 grenzen wird als Gemeinschaftsaufgabe verstanden. Er umfasst die Errichtung wirksa-
161 mer physischer Barrieren, eine moderne technische Überwachung und den Einsatz von
162 Grenzschutzpersonal. Er wird durchgeführt von nationalen Behörden im Zusammenwir-
163 ken mit der Agentur für die Grenz- und Küstenwache der Gemeinschaft. Alle mit dem Au-
164 ßengrenzschutz verbundenen Kosten werden von der Gemeinschaft getragen.

165
166 Ausgleich mit Russland: Europa hat ein natürliches Interesse an guten Beziehungen zu
167 Russland. Dabei darf der notwendige Ausgleich mit Russland nicht das berechtigte Si-
168 cherheitsbedürfnis unserer mittel- und osteuropäischen Partnerländer beeinträchtigen.
169 Die beste Grundlage für eine Kooperation mit Russland ist europäische Selbständigkeit
170 und Stärke. Aufgrund der kontinentalen Verbindung halten wir die wirtschaftliche Zu-
171 sammenarbeit mit der Eurasischen Wirtschaftsunion für erstrebenswert und unterstüt-
172 zen die Ukraine als blockfreien und neutralen Brückenstaat dazwischen.

173
174 Für eine friedliche Welt nationaler Vielfalt: In der multipolaren Welt des 21. Jahrhunderts
175 bieten wir allen Großräumen der Welt Partnerschaft auf der Basis gegenseitigen Res-
176pekts an. Pseudomoralisch begründeten Universalismus lehnen wir ab. So wie wir aus
177 unserer Tradition heraus leben wollen, sollen auch alle anderen Kulturräume und Zivili-
178 sationen das tun können."

Begründung:

Die europäische Frage hat in den zurückliegenden 18 Monaten erheblich an Schärfe gewonnen. Insbesondere die Einrichtung einer Schulden-, Transfer- und Haftungsgemeinschaft, vorbei an den bestehenden Verträgen, durch den „Europäischen Wiederaufbaufonds“ (NextGenerationEU) und die EU-politischen Vereinbarungen des Koalitionsvertrages treiben die Entwicklung mit Macht in Richtung eines europäischen Superstaats.

Die Eskalation des Ukraine-Konflikts hat das Geschehen noch einmal dramatisch verschärft (Inflation, Preissteigerungen, Energiekollaps, geopolitische Konfusion).

In dieser Situation ist es geboten, dass die AfD ihre Stimme vernehmbar erhebt, indem sie ihre Beschlüsse des Dresdner Parteitags 2021 verdeutlicht, vertieft und ergänzt.

Die Resolution „Europa neu denken“ leistet das. Sie zeigt auf, dass es ein wahres Europa gibt, das gegen die EU steht, und beschreibt den Weg für eine umfassende Erneuerung des alten Kontinents und seine geopolitische Positionierung in der neuen Weltordnung. Sie zwingt die politische Konkurrenz und die Medien zur fachlichen Auseinandersetzung mit einer echten Alternative zu den brüchig gewordenen Glaubenssätzen der EU-Apologik und weist die AfD als zukunftsorientierte, pro-europäische, innovative und realpolitisch fundierte Kraft aus.

Die Antragsteller aus unterschiedlichen Landesteilen und in unterschiedlichen Funktionen verbinden damit außerdem die Hoffnung, dass wir, die gesamte AfD-Gemeinschaft, uns in einer der wichtigsten Schicksalsfragen unseres Landes hinter dieser Erklärung gemeinschaftlich versammeln können.

TO-3 Antrag zur Tagesordnung

Resolution „Waffenlieferungen stoppen, Dialog starten, gesamteuropäische Friedensordnung sichern“

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung des 13. Bundesparteitages am 17./18./19. Juni 2022 um den Punkt:

Beratung und Beschluss der Friedensresolution „Waffenlieferungen stoppen, Dialog starten, gesamteuropäische Friedensordnung sichern“ zwischen TOP 7 und 8 der vorläufigen Tagesordnung sowie Beauftragung der Bundesgeschäftsstelle zur Entwicklung einer bundesweiten Kampagne bis zum 01.09.2022 zur Bekanntmachung der AfD-Forderungen im Sinne der Friedensresolution über Presse, Alternativmedien, Kampagnenmaterialien und Kundgebungen mit einem Gesamtbudget in Höhe von 300.000 Euro.

Der Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge folgende Friedensresolution als bundespolitische Leitlinie beschließen:

- 1 „Waffenlieferungen stoppen, Dialog starten, gesamteuropäische Friedensordnung sichern“
- 2
- 3
- 4 In der Überzeugung, die Lehren aus der deutschen und europäischen Geschichte des 20.
- 5 Jahrhunderts gezogen zu haben, beschließt die Alternative für Deutschland diese Reso-
- 6 lution zur Beendigung des Krieges in der Ukraine und zur Sicherung des Friedens in Eu-
- 7 ropa.
- 8
- 9 Seit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022
- 10 wurde der politische und mediale Diskurs so verschärft und verengt, dass die am 28. April
- 11 2022 von der Regierungskoalition und den Unionsparteien beschlossene Aufforderung
- 12 an die Bundesregierung zur Lieferung schwerer Waffen an die Ukraine – und damit in ein
- 13 Kriegsgebiet – zum hegemonialen Diskurs wurde, in dessen Sog große Teile der an sich
- 14 friedliebenden Deutschen hinein manövriert wurden. Die AfD warnt vor den unabsehba-
- 15 ren Konsequenzen dieser kriegsverlängernden, viele weitere Menschenleben kostenden
- 16 Maßnahmen und fordert einen um die folgenden vier Perspektiven erweiterten Analyse-
- 17 rahmen zur Deeskalation und Friedenssicherung in Europa unter Einschluss Russlands:
- 18
- 19 HISTORISCH bedingt fühlen wir Deutschen die Verantwortung für die Wahrung des Frie-
- 20 dens in Europa. Diese speist sich gegenüber Russland einerseits aus seinen 27 Millionen
- 21 zu beklagenden Toten im 2. Weltkrieg und andererseits aus der Gewährung der friedli-
- 22 chen Wiedervereinigung unseres Landes nach Jahrzehnten der schmerzlichen Teilung
- 23 im Kalten Krieg. Sehr kritisch muss Deutschland einem Wiedererstarken ultranationa-
- 24 listischer Gruppierungen in der Ukraine gegenüber stehen, welche die innere Spaltung
- 25 des in sich zerrissenen slawischen Landes verstärken.
- 26
- 27 GEOPOLITISCH liegt Deutschland in einer besonders sensiblen Mittellage zwischen
- 28 Russland und dem durch die NATO transatlantisch gebundenen Westeuropa. Deutsch-

29 land kann nur durch die Erfüllung einer ausgleichenden Brückenfunktion sein besonde-
30 res geopolitisches Potenzial entfalten. Eine auf lange Zeit angelegte Spaltung gegenüber
31 Russland, in Form eines neuen Kalten Krieges, gefährdet alle bisherigen eurasischen In-
32 tegrationsansätze. Sie schadet und schwächt Europa im globalen geopolitischen Wettbe-
33 werb, der auch die USA – trotz NATO-Partnerschaft – als konkurrierenden Wettbewer-
34 ber mit teilweise divergierenden Interessen umfasst. Eigene völkerrechtswidrige (Stell-
35 vertreter-)Kriege des Westens, etwa in Serbien, Afghanistan, Irak, Libyen und Syrien, ha-
36 ben nicht zuletzt durch die provozierten Flüchtlingsströme Europa – zudem Europas An-
37 sehen in der Welt – geschadet, weswegen wir Deutschen gemeinsam mit unseren euro-
38 päischen Partnern eine eigene friedenssichernde Geostrategie der Balance entwickeln
39 und durchsetzen sollten.

40

41 WIRTSCHAFTLICH steht Deutschland – je nach Schärfe des vollzogenen Schnitts in den
42 Beziehungen zum rohstoffreichen und geographisch als Brücke nach Eurasien hinein
43 fungierenden Russland – vor einem Abschwung, wenn nicht gar vor einem Abgrund. Als
44 wirtschaftlicher und finanzieller Motor Europas würde Deutschland als Industrienation
45 ohne eine krisenfesten und kostengünstigen Energie- und Rohstoffversorgung den eigenen
46 Wohlstand samt sozialer Stabilität sowie staatlicher Integrität und damit auch den Ein-
47 fluss Europas in der Welt unwiederbringlich verspielen.

48

49 KULTURELL haben Christentum und Aufklärung die deutsche Staatlichkeit und deut-
50 sches Regierungshandeln lange geprägt. Dieses kulturelle Erbe sollte als Grundlage einer
51 gesamteuropäischen Friedensordnung lebendig erhalten werden. Christliche Ethik und
52 Aufklärung verlangen nach Dialog statt Waffenlieferungen und medialer Informations-
53 vielfalt statt Zensur. Deutschland sollte in dieser Tradition zwischen Ost und West eine
54 vermittelnde, ausgleichende und friedenssichernde Rolle einnehmen.

55

56 Forderungen und Positionen des Bundesparteitags der Alternative für Deutschland:

57

58 1. Die (Vorgänger-)Bundesregierung hat ihre Verantwortung für die Lösung des Uk-
59 raine Konflikts auf dem Wege des Minsker Abkommens seit 2015 nicht adäquat
60 wahrgenommen. Sie ist damit als Vermittlerin für die Wiederherstellung und Si-
61 cherung des Friedens in der Ostukraine gescheitert.

62

63 2. Die amtierende deutsche Bundesregierung muss sich ihrer historischen Verant-
64 wortung am jetzigen Scheideweg bewusst werden und in Wahrung des gesamteu-
65 ropäischen Friedensinteresses eine gewaltfreie Lösung des seit 2014 währenden
66 und 2022 eskalierten Ukraine-Kriegs suchen.

67

68 3. Die Lieferung schwerer Waffen in ein Kriegsgebiet sowie die Ausbildung an den-
69 selben widerspricht europäischen Grundwerten. Sie lässt in keiner Weise auf eine
70 Wendung des blutigen Konflikts hoffen. Daher ist diese kriegs- und leidensverlän-
71 gernde Maßnahme zugunsten von Dialog zu unterlassen.

72

73 4. Die NATO ist laut Nordatlantikvertrag ein Verteidigungsbündnis und die Ukraine
74 ist kein Mitglied. Daher ist die Bundesregierung gegenüber den Bürgern Deutsch-
75 lands verpflichtet, keine Schritte zu tätigen, die einer Kriegs- oder kriegsunter-
76 stützenden Handlung im Sinne eines Bündnisfalls gemäß Artikel 5 ähneln und da-
77 mit faktisch und völkerrechtlich als Kriegseintritt Deutschlands gewertet werden
78 könnten.

- 79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
5. Wir wenden uns gegen die weitere Aus- und Überdehnung der NATO nach Osten – insbesondere auf die Ukraine – sowie gegen jegliche völkerrechtswidrigen Interventionen in Konfliktzonen außerhalb des Bündnisgebiets, da mit ihnen die Sicherheitsrisiken für Deutschland absehbar und unvertretbar steigen.
 6. Aufgrund der gegenüber den USA divergierenden geopolitischen Interessenlage und Risikoexposition sollte die Bundesregierung in diplomatischer Eigeninitiative eine Friedenskonferenz mit Russland, der Ukraine und weiteren osteuropäische Staaten in Berlin einberufen. Eine gesichert neutrale und transparente OSZE-Überwachung der beschlossenen Friedensschritte ist zu gewährleisten.
 7. Die von den USA forcierten, aber vor allem zulasten der europäischen und insbesondere der deutschen Bürger und Firmen gehenden Wirtschaftssanktionen und Nord Stream II-Blockade sind als politisch nutzloses und gesellschaftlich wie wirtschaftlich schädigendes Instrument im Zuge einer deutschen Dialogoffensive rasch zu beenden. Die Bundesregierung darf unseren Bürgern nicht länger die Hauptlasten der gescheiterten Sanktionspolitik der USA und der EU aufbürden.
 8. Die öffentliche Diskussion über die Hintergründe und Ursachen des Krieges in der Ukraine ist zu versachlichen und differenzierter zu führen. Statt manipulativer Feindbilder ist einer ausgewogenen Ursachenanalyse und der Suche nach Friedenskonzepten mehr Raum zu geben. Kritische Experten sind anzuhören und die verfassungswidrige Blockade russischer Medien in der EU zu beenden.
 9. Regierungen wechseln, einzig die Völkerfreundschaft auf der Basis gutwilliger wechselseitiger Verständigung bleibt als tragendes Element eines dauerhaften Friedens in Gesamteuropa. Daher fordern wir jegliche Formen der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit russischen Wurzeln zu unterbinden. Stattdessen sind kultureller, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Austausch zwischen Ost und West systematisch zu fördern, um durch wechselseitige Annäherung einer inklusiven, neu zu schaffenden gesamteuropäischen Friedensordnung den Boden zu bereiten.

Begründung:

Die Alternative für Deutschland ist die einzige verbliebene parlamentarische Kraft, die sich im Sinne der friedliebenden Mitte der Gesellschaft für eine dialogorientierte und ganzheitliche Friedenslösung für Gesamteuropa einsetzt.

TO-4 Antrag zur Tagesordnung

Abwendung drohender internationaler Isolation der AfD

Antragsteller: *Landesvorstand Brandenburg*

Der Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt wird der vom Landesvorstand Brandenburg eingereichte „Antrag an den Bundesparteitag zur Abwendung der drohenden internationalen Isolation der AfD“ in die Tagesordnung aufgenommen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

TO-5 Antrag zur Tagesordnung

Einsetzung einer Untersuchungskommission „Personal, Budget, Auftrag und Missbrauch der ‚Arbeitsgruppe Verfassungsschutz‘ der Alternative für Deutschland“

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission „Personal, Budget, Auftrag und Missbrauch der ‚Arbeitsgruppe Verfassungsschutz‘ der Alternative für Deutschland“

Die Tagesordnung des Bundesparteitags wird um die Beratung dieses Antrags erweitert. Der 13. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland vom 17. bis zum 19. Juni 2022 in Riesa möge beschließen, den neu zu wählenden Bundesvorstand gemäß § 11 Abs. 6 der Bundessatzung anzuweisen, eine Untersuchungskommission „Personal, Budget, Auftrag und Missbrauch der Arbeitsgruppe Verfassungsschutz der Alternative für Deutschland“, die den unter den nachfolgenden Ziffern I. – VI. dargelegten Maßgaben entspricht, einzusetzen.

Begründung:

(Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle:

Die eingereichte Begründung kann hier aus rechtlichen Gründen nicht abgebildet werden, da sie entweder ungeprüfte personenbezogene Behauptungen oder potentiell als Schmähungen oder Ehrverletzungen oder Herabwürdigungen interpretierbare Äußerungen enthalten hat.)

TO-6 Antrag zur Tagesordnung

Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung einer Parteistruktureform

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung des Bundesparteitags am 17. bis 19. Juni 2022 in Riesa um den TOP „Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung einer Parteistruktureform“ zwischen TOP 7 und 8 der vorläufigen Tagesordnung.

Der neu gewählte Bundesvorstand wird aufgefordert, in seiner konstituierenden Sitzung eine Kommission „Parteistruktureform“ zu beschließen und einen Leiter zu benennen, der eine Gruppe von maximal 10 lebens-, berufs- und politikerfahrenen Personen zusammenstellen soll. Der Leiter der Kommission ist für die Zeit seiner Tätigkeit im Bundesvorstand eng einzubinden. Der Kommission soll die für ihre Arbeit notwendigen sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission hat sich dabei besonders mit folgenden Themenschwerpunkten zu befassen:

1. Bundesparteitag und Wahlversammlungen, Geschäfts- und Wahlordnung
Bundesparteitage dienen der Organisation, der Meinungsbildung und der Kandidatur für Parteiämter und Mandate. Aufgrund der speziellen Parteigeschichte haben sich die Medien daran gewöhnt, unsere Bundesparteitage als „Showdowns“ um die Zukunft der Partei zu inszenieren. Durch diese Verquickung von Personaldebatte und inhaltlicher Debatte kommt letztere in der Regel zu kurz. Es ist daher notwendig, zur Trennung von Kandidatenaufstellungen und programmatischen Diskussionen die Geschäftsordnung und die Wahlordnung der Partei auf den Prüfstand zu stellen. So soll die Basis dazu Raum bekommen, zu Programmfragen grundsätzliche Diskussionen zu führen. Die Gremienbesetzung soll davon getrennt und nach standardisierten, neuen Verfahren beschleunigt werden.

2. Bundesvorstand

Der Bundesvorstand ist das höchste Exekutivorgan der Partei und erfüllt für die Basis und für die verschiedenen Strömungen der Partei eine Repräsentativfunktion. Exekution und Repräsentation sind eng verbunden, wurden in der Vergangenheit aber nicht immer widerspruchsfrei ausgeübt. Die Basis erwartet vom Bundesvorstand, dass er im Sinne der Partei und zum Wohl unseres Landes politisch-strategisch arbeitet und nicht nur mit der operativen Parteiverwaltung beschäftigt ist. Um dies zu gewährleisten, ist die engere Einbindung des Bundeskonvents und der Landesverbände in die Arbeit des Bundesvorstands notwendig. Für den Fall, dass der Bundesvorstand oder Mitglieder des Bundesvorstands die Umsetzung von Konvents- oder Parteitagsbeschlüssen verweigern, sollten die Prüfung und der Einsatz von Sanktionsmaßnahmen möglich sein.

3. Führungskräftenachwuchsentwicklung

Den größten Beitrag zur Nachwuchsentwicklung leisten in anderen Parteien für gewöhnlich parteinahe Stiftungen. Gegenwärtig kann die „Desiderius Erasmus Stiftung“ dies jedoch nicht leisten. Ob sie dies überhaupt soll, muss vor dem Hintergrund der im

AfD-Grundsatzprogramm festgeschriebenen kritischen Haltung zur Rolle parteinaher Stiftungen hinterfragt werden. Unbestritten ist hingegen: Unsere Partei hat ein wirkliches Interesse daran, dass der Wettbewerb der Ideen und die Nachwuchsentwicklung im Sinne einer Bestenauslese angestoßen und institutionell abgesichert wird. Zu oft noch geht bei der Bestimmung von Kandidaten die politische Qualifikation der Kandidaten im allgemeinen Machtkalkül unter. Wir müssen Mechanismen schaffen, um künftig die klügsten Köpfe unserer Partei auch in die erste Reihe zu führen. Auch dabei muss der Konvent in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden eine wichtige Funktion ausüben.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

TO-7 Antrag zur Tagesordnung

Aufhebung der Beschlüsse zu Auftrittsverboten von Andreas Kalbitz

Antragsteller: *Landesvorstand Brandenburg*

Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt wird die „Aufhebung der Beschlüsse des Bundesvorstandes zu Auftrittsverboten von Andreas Kalbitz“ aufgenommen.

Begründung:

Damit unser eingebrachter Antrag „Aufhebung der Beschlüsse des Bundesvorstandes zu Auftrittsverboten von Andreas Kalbitz“ behandelt werden kann, bitten wir um Ergänzung der Tagesordnung um eben diesen Punkt.

TO-8 Antrag zur Tagesordnung Änderung Anzahl möglicher Bundessprecher

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 13 der Bundessatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - (a) bis zu drei Bundessprechern,
 - (b) bis zu drei stellvertretenden Bundessprechern,
 - (c) dem Bundesschatzmeister,
 - (d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
 - (e) dem Schriftführer und
 - (f) sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Im Falle einer Einzelspitze ernennt der Bundesvorstand einen Generalsekretär. Vorschlagsberechtigt ist allein der Bundessprecher. Der Generalsekretär unterstützt den Bundessprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Bundessprecher die politischen Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der Parteiarbeit aller Gebietsverbände.
- (3) Scheidet der Bundessprecher vor Vollendung seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so endet auch die Amtszeit des Generalsekretärs.

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt vor der Neuwahl des Bundesvorstandes zu behandeln.

Begründung:

Die Doppelspitzenstruktur der Bundespartei hat in der Vergangenheit nicht der Integration und Repräsentation der programmatischen Breite der AfD gedient, sondern einen schädlichen Lager-Dualismus institutionalisiert. Zukünftig soll daher auch die satzungsmäßige Möglichkeit bestehen, einen Bundessprecher zu wählen. Zur Unterstützung und Durchsetzung der politischen Ziele der AfD ist dem Bundessprecher ein Generalsekretär an die Seite zu stellen. Aufgrund des denkbaren notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Bundessprecher und Generalsekretär ist der Bundessprecher allein vorschlagsberechtigt.

TO-9 Antrag zur Tagesordnung

Beschluss über nächsten Parteitag als Delegierten- oder Mitgliederparteitag

Antragsteller: *Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Tagesordnung wird an geeigneter Stelle um den TOP „Beschluss über die Einberufung des nachfolgenden Bundesparteitages als Delegierten, - oder Mitgliederparteitag“ erweitert.

Begründung:

§11 (2) Satz 2 Bundessatzung regelt, dass der Bundesparteitag darüber beschließt, ob der nächste Bundesparteitag als Delegiertenparteitag oder Mitgliederversammlung einberufen wird. Diese Regelung fand in der Vergangenheit regelmäßig keine Berücksichtigung und sollte nicht nur dieses Mal explizit und mittels eines eigenen Tagesordnungspunktes umgesetzt werden, sondern bei künftigen Bundesparteitagen zum Standard-TOP werden. Weiteres gerne mündlich.

TO-10 Antrag zur Tagesordnung *Beschluss über nächsten Parteitag als Mitgliederversammlung*

Antragsteller: *Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Bezug nehmend auf den unsererseits als Ergänzung der TO bereits beantragten TOP „Beschluss über die Einberufung des nachfolgenden Bundesparteitages als Delegierten, - oder Mitgliederparteitag“ möge der Bundesparteitag gemäß §11 (2) Satz 2 der Bundessatzung beschließen, den nächsten Bundesparteitag als Mitgliederversammlung einzuberufen.

Begründung:

Die Möglichkeit, Bundesparteitage als Mitgliederversammlung einzuberufen ist in der Bundessatzung geregelt. Diese Möglichkeit sollte umgesetzt werden, um nicht erneut den Weg eines Mitgliederentscheides gehen zu müssen, um den Mitgliedern zu ihrem Recht auf Mitbestimmung auf Partei-Bundesebene zu verhelfen. Weiteres gerne mündlich.

TO-11 Antrag zur Tagesordnung

Prüfung des Vorliegens von parteischädigendem Verhalten

Antragsteller: Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge unter einem gleichsam hiermit beantragten erweiterten Tagesordnungspunkt „Prüfung des Vorliegens von parteischädigendem Verhalten“ beschließen:

In Anlehnung an und Erweiterung der Beschlusslage des Bundesvorstands vom 02.08.2021 (hier bezogen auf Listenaufstellungsversammlungen) werden der Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle beauftragt, in Abstimmung mit den betreffenden Landes- bzw. Kreisvorständen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Bundessatzung gegen diejenigen Mitglieder der Alternative für Deutschland zu prüfen, welche

- 1) sich mit Beanstandungen und oder Anfechtungen von Aufstellungsversammlungen zur Direktkandidatenwahl unserer Partei an das Bundes- oder Landesschiedsgericht sowie ggf. an den Kreis- und oder Landeswahlleiter gewendet hatten bzw. wenden mit dem Ziel, die Wahl und Einreichung des aufgestellten AfD-Bewerbers für ungültig erklären zu lassen, oder
- 2) durch sonstige Handlungen, zum Beispiel Unterschriftenverweigerungen unter für die Landtags-, Kreistags-, und oder Kommunallisten-Bestätigungen gesetzlich vorgeschriebenen Formularen, vorsätzlich die Ablehnung von eingereichten AfD-Bewerbern durch die Kreis-, Landesswahlausschüsse herbeiführen wollten, herbeigeführt haben oder herbeiführen wollen.

Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass ausreichend belastbare Anhaltspunkte für ein parteischädigendes Verhalten vorliegen, wird der Bundesvorstand die betreffenden Landesvorstände auffordern, zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim zuständigen Landesschiedsgericht zu beantragen.

Begründung:

(Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle:

Die eingereichte Begründung kann hier aus rechtlichen Gründen nicht abgebildet werden, da sie entweder ungeprüfte personenbezogene Behauptungen oder potentiell als Schmähungen oder Ehrverletzungen oder Herabwürdigungen interpretierbare Äußerungen enthalten hat.)

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Amtszeit der Richter des Bundesschiedsgerichtes

SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Synchronisation Amtszeiten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Parteitag möge beschließen:

„§ 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 5 der Schiedsgerichtsordnung werden wie folgt geändert und die nachstehende Übergangsregelung eingefügt:

(2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit sodann beginnender Amtszeit ersetzt. Ist ein solcher nicht vorhanden, rückt ein Ersatzschiedsrichter für die Dauer eines Jahres nach. Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte. Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter um ein Jahr.

(4) Fällt die Anzahl der Schiedsrichter am Bundesschiedsgericht unter die in § 4 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Anzahl, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.“

Übergangsregelung:

"Die Amtszeit der im Jahr 2022 gewählten Schiedsrichter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Ablauf des Jahres 2024. Die in den Jahren 2020 und 2021 gewählten Schiedsrichter bleiben bis zum Ablauf des Jahres 2023 im Amt.“

Begründung:

Die aktuelle Regelung der Amtszeiten von Bundesschiedsrichtern kann zu Problemen bei der Kontinuität der Besetzung des Schiedsgerichts führen, die nicht im Sinne eines gut funktionierenden Parteigerichts sind: Läuft die Amtszeit eines Richters im laufenden Jahr zeitlich vor einem Bundesparteitag aus, rückt automatisch zuerst ein Ersatzrichter nach, der eine völlig andere Amtszeit haben kann. Der bisherige Schiedsrichter hat damit

mangels Vakanz unter Umständen nicht einmal die Möglichkeit, auf dem dann folgenden Parteitag erneut als Schiedsrichter zu kandidieren. Bei anderer zeitlicher Lage des Bundesparteitags könnte dies komplett anders aussehen.

Dieser Antrag des Satzungsausschusses verfolgt nun das Ziel, die konkrete Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts unabhängig von der im Zweifel zufälligen Terminierung der Bundesparteitage zu machen. Stattdessen werden die Amtszeiten synchronisiert. Sie beginnen zukünftig stets am Anfang eines Jahres – unabhängig davon, wann im Laufe des Vorjahres die Richter gewählt wurden. Auch das Nachrücken von Ersatzrichtern wird stringenter durchgeführt und führt insbesondere nicht mehr zur potentiellen Benachteiligung von Richtern.

Das Prinzip der individuellen Amtszeiten wird dabei beibehalten, um grundsätzlich weiterhin ein rollierendes System beizubehalten und nicht stets auf einem Bundesparteitag sämtliche Richter neu wählen zu müssen. Das führt zu einer höheren Kontinuität in der Gerichtsbarkeit und verteilt die zeitliche Belastung der Parteitage gleichmäßiger.

BS-1 Antrag zur Satzung

Anzahl Bundessprecher senken auf ein oder zwei

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesparteitag möge beschließen, § 13 (a) der Bundessatzung wie folgt zu ändern:

Der Bundesvorstand besteht aus

(a) einem oder zwei Bundessprechern,

Begründung:

Erfolgt mündlich.

BS-2 Antrag zur Satzung *Anzahl Bundessprecher auf ein bis drei festlegen*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Beantragt wird die Änderung von Paragraph 13 Bundessatzung

§ 13 – Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

(a) zwei oder drei Bundessprechern, (b) drei stellvertretenden Bundessprechern, (c) dem Bundesschatzmeister, (d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister, (e) dem Schriftführer und (f) sechs weiteren Mitgliedern.

Paragraph 13 soll geändert werden wie folgt:

Der Bundesvorstand besteht aus

(a) einem, zwei oder drei Bundessprechern, (b) drei stellvertretenden Bundessprechern, (c) dem Bundesschatzmeister, (d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister, (e) dem Schriftführer und (f) sechs weiteren Mitgliedern.

Begründung:

Dem Bundesparteitag soll die Wahlmöglichkeit gegeben werden, mit einfacher Mehrheit ein bis drei Bundessprecher zu wählen.

Der Bundesparteitag soll weiterhin die Möglichkeit haben, mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Bundessprecher zu beschließen.

Die bisherige Regelung stellt formal zwar eine Wahlmöglichkeit dar, jedoch keine praktikable, insbesondere weil das Einsprechermodell von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Änderung soll die Entscheidung zwischen Effizienz und Repräsentativität zulassen, das heißt zwischen Einsprechermodell oder Mehrsprechermodell.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Bundessatzung

BS-3 Antrag zur Satzung

Aufnahmegespräch mittels Videokonferenz für im Ausland lebende Antragsteller ermöglichen

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 4 Absatz 7 Bundessatzung wie folgt nach Satz 2 ergänzen:

„Aufnahmegespräche gemäß § 4 (1) Satz 4 Bundessatzung können bei im Ausland lebenden Antragstellern auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten zustimmen und über die technischen Mittel verfügen sowie das obligatorische ‚Protokoll zum Aufnahmegespräch‘ vollständig ausgefüllt wird.“

Begründung:

Aufgrund der wegen Covid-19 behördlich verfügten Kontaktbeschränkungen gab es bereits seit 2020 eine mehrfach vom Bundesvorstand verlängerte Ausnahmeregelung, dass mit im Ausland lebenden Antragstellern mittels Videokonferenz ein Aufnahmegespräch durchgeführt werden kann. Diese Regelung soll jetzt durch die beantragte Satzungsänderung verstetigt werden, um Aufnahmen von im Ausland lebenden deutschen Staatsbürgern problemlos durchzuführen. Die Satzungsergänzung stellt die Aufnahme der Mitglieder auch weiterhin sicher, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, da eine weite Anreise für ein im Durchschnitt einstündig andauerndes Aufnahmegespräch aus zum Teil anderen Kontinenten aufgrund der technischen Möglichkeit durch Videotelefonate nicht mehr zeitgemäß erscheint und somit vor Antragstellern nicht rechtfertigt werden kann.

BS-4 Antrag zur Satzung **Automatischer Parteiaustritt mit Fraktionsaustritt**

Antragsteller: *Kreisvorstand Augsburg-Stadt*

Einfügen eines neuen Absatzes 4 zu §6 der Bundessatzung: Automatische Beendigung der Parteimitgliedschaft durch Fraktionsaustritt von Mandatsträgern

Es wird beantragt einen neuen Absatz 4 zum §6 „Beendigung der Mitgliedschaft“ der Bundessatzung einzufügen, der wie folgt lautet:

„Im Falle von Mandatsträgern bzw. kommunalen Ehrenamtsträgern endet die Mitgliedschaft in der Partei gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des freiwilligen Austritts aus einer AfD-Fraktion, in welcher der Mandatsträger/Ehrenamtsträger Fraktionsmitglied ist bzw. war. Diese Regelung betrifft alle Mandatsträger bzw. Ehrenamtsträger auf Kommunal-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene.“

Der alte Absatz 4 wird entsprechend zum neuen Absatz 5.

Begründung:

In Anbetracht der oft knapp erfüllten Bedingungen – gerade auf kommunaler Ebene – zur Erreichung des Fraktionsstatus, sind viele Fraktionsgemeinschaften der AfD sehr erpressbar von egozentrischen Fraktionsmitgliedern, die durch ihren potenziellen Fraktionsaustritt großen Schaden an Fraktionsgemeinschaft (durch Verlust von Ausschusssitzen, Verlust von Geldern und damit einhergehendem Verlust von Mitarbeitern, usw.) und Partei verursachen können.

Ein solches Verhalten ist parteischädigend im höchsten Maße und entspricht auch nicht dem Mannschaftsgeist und der Reife, die der Wähler von unseren Mandatsträgern erwartet.

Mandatsträger, die ihre Fraktionsgemeinschaft mit derlei Mitteln bewusst schwächen, stellen auch einen erheblichen Schaden für die Partei dar und sind dementsprechend sofort aus dieser zu entfernen.

BS-5 Antrag zur Satzung Konkretisierung Mehrheitsfeststellung bei Ordnungsmaßnahmen

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Parteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Der Bundesparteitag möge § 7 Absatz 2 der Bundessatzung wie folgt neu fassen:

"Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses."

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 7 (2) Bundessatzung hatte durch ihre missverständliche Formulierung in mehreren Fällen zu intensiven juristischen Diskussionen über die korrekte Auslegung geführt, teilweise unter Zuhilfenahme jahrzehntealter Urteile unter anderem des Bundesgerichtshofes. Durch die Streichung des Passus „anwesende Mitglieder“ soll klargestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zwei Drittel der jeweiligen Teilnehmer für eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 (4) oder 7 (5) Bundessatzung erforderlich sind und bei der Ermittlung der entsprechenden Mehrheit Stimmenthaltungen keine Rolle spielen.

BS-6 Antrag zur Satzung

Differenzierung bei Beantragung einer Ordnungsmaßnahme

Antragsteller: *Bundесvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 7 Absatz 4 (a) Bundessatzung wie folgt ergänzen:

„(a) Enthebung aus einem **bestimmten** Parteiamt **oder jeglichen Parteiämtern**,“

Begründung:

Satz 1 von § 7 Absatz 4 lautet bislang wie folgt:

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- (a) Enthebung aus einem Parteiamt,*
- (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.*

Im Gegensatz zur Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden – und zwar entweder ein ganz bestimmtes oder jegliches – ist bislang bei der Enthebung aus einem Parteiamt (man beachte den Singular) keine Differenzierung bei der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme möglich.

Nicht selten bekleiden die Betroffenen mehrere Parteiämter auf verschiedenen Ebenen in unterschiedlichen Gremien. Wenn in der Beantragung der Amtsenthebung kein konkretes Parteiamt genannt wird, könnte sich das zuständige Schiedsgericht entweder ein Parteiamt aussuchen oder es bezieht sich auf das vermeintlich höchste Amt. Dem Wortlaut nach derzeit nicht zulässig wäre allerdings eine Enthebung aus allen Parteiämtern gleichzeitig, es sei denn, diese würden einzeln aufgeführt. Durch die Angleichung von § 4 (a) an § 4 (b) Bundessatzung sollen beide Ordnungsmaßnahmen in der Durchführung vereinheitlicht sowie außerdem mehr Klarheit bei der konkreten Umsetzung einer Amtsenthebung geschaffen werden.

BS-7 Antrag zur Satzung

Klarstellung Gleichzeitigkeit Parteiausschluss und Aussetzung Mitgliedsrechte

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand **zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den Antragsgegner** durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefaßten Beschluß ~~den Antragsgegner~~ bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Partei-amts) ausschließen. **Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.** ²Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.“

Begründung:

Neben einer sprachlichen Glättung des Absatzes wird insbesondere klargestellt, daß der Antrag auf Parteiausschluß und die Bestätigung der Aussetzung der Mitgliedsrechte beim Schiedsgericht parallel erfolgen kann. Die Klarstellung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts.

BS-8 Antrag zur Satzung und zur Schiedsgerichtsordnung Regelung zur Bestellung von Notvorständen

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

I. Die Bundessatzung wird wie folgt geändert (Ergänzungen in rot, Streichungen durchgestrichen):

§ 9 – Gliederung

Landesverbände und deren Untergliederungen

(1) ¹Die Partei gliedert sich in Landesverbände. ²Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. ³Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) ¹Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. ²Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) ¹Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. ²Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) ¹Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitag Rederecht.

Vorstände

(6) ¹Der Vorstand eines Gebietsverbands ist beschlußunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; sieht die Satzung des Gebietsverbands eine höhere Mindestzahl für die Beschlußfähigkeit vor, gilt diese. ²Der Vorstand eines Gebietsverbands ist handlungsunfähig, wenn er nicht die nach der Satzung des Gebietsverbands zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder aufweist.

~~(6)~~ (7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluß- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand ~~der jeweils~~ **jeder** höheren Gliederungs-ebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluß- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

(8) ¹Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluß- oder handlungsunfähig, so kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag die zur Herstellung der Beschluß- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gebietsverbands, die Vorstände der

übergeordneten Parteigliederungen sowie jedes Mitglied, das ein eigenes rechtliches Interesse an der Bestellung hat.

(9) ¹Als Vorstandsmitglied kann nach Absatz 8 jedes geeignete und hierzu bereite Parteimitglied bestellt werden; § 5 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung. ²Die Bestellung muß sich auf ein bestimmtes Vorstandsamt beziehen; insbesondere ist bei Fehlen des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds dieses zu bestimmen.

(10) ¹Arbeitsweise und Befugnisse des ganz oder teilweise nach Absatz 8 bestellten Vorstands richten sich nach der Satzung des Gebietsverbands; seine Zuständigkeit ist jedoch auf die Gegenstände der laufenden Geschäftsführung sowie unaufschiebbare Angelegenheiten beschränkt. ²Er hat unverzüglich zur Durchführung von Vorstandswahlen den Parteitag einzuberufen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 7 geschehen ist.

(11) ¹Die Amtsdauer der nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Schiedsgericht bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate, für Landesvorstände höchstens sechs Monate. ²Sofern bei ihrem Ablauf eine Nach- bzw. Neuwahl des Vorstands durch den Parteitag noch nicht erfolgen konnte, ist einmalige Verlängerung durch das Schiedsgericht zulässig. ³In jedem Fall endet das Amt mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch den Parteitag; an einer Neuwahl dürfen sich Mitglieder eines Notvorstandes, sofern sie kraft Amtes an einem Delegiertenparteitag teilnehmen, nicht mit Stimmrecht beteiligen.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. ²Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. ²Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) ¹Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ³Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) ¹Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. ²Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. ³Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) ¹Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. ²Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

(6) ¹Wird der Bundesvorstand beschluß- oder handlungsunfähig im Sinne des § 9 Absatz 6, so kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag die zur Wiederherstellung der Beschluß- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. ²Antragsberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Vorstände von Gebietsverbänden. ³Die Amtsdauer der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens sechs Monate. ⁴Im übrigen sind die Vorschriften des § 9 Absätze 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 15 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher im Benehmen mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. ³Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) ¹Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.

~~²Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlußfähig. ³Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. ⁴Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernannt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.~~

(4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ²Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telephonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 21 – Gliederung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 ~~9~~ sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

II. Die Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

§ 8 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands;

2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands Berlin zuständig;
4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigem Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands;
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigem Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands;
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist;
7. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 8 der Bundessatzung.

§ 9 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist;
6. die Bestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands nach § 14 Absatz 6 der Bundessatzung.

Begründung:

In der Satzung und den Ordnungen der Partei gibt es bislang keinerlei Regelungen zur Bestellung von Notvorständen. In der Praxis werden Notvorstände durch ein Landes- oder das Bundesschiedsgericht bestellt, auch ordentliche Gerichte sind schon angerufen und entsprechend tätig geworden. Neben der Klärung der Frage, ob die Parteischiedsgerichtsbarkeit primär zuständig sein soll, ist in der Vergangenheit auch die Frage umstritten gewesen, ob für die Notbestellung von Landesvorständen das jeweilige Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht zuständig ist.

Ganz aktuell sind diese rechtlichen Streitfälle zum Teil Gegenstand eines Verfahrens am Landgericht Saarbrücken, in dem die Einsetzung des Notvorstands im Landesverband Saarland 2020 überprüft wird. Der Eingriff der staatlichen Gerichtsbarkeit in die Eigenorganisation der Partei ist dabei auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Insbesondere auch dazu tragen die Regelungen dieses Antrags bei.

Aus Sicht des Satzungsausschusses besteht also akuter Regelungsbedarf, um diese Fragen zu klären sowie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten von Notvorständen zu definieren. Damit soll insbesondere zur Rechtsklarheit in der Partei beigetragen werden. Die beantragten Änderungen sollen darüber hinaus einer einheitlichen und transparenten Handhabung Vorschub leisten. Die Regelungen berücksichtigen stets, daß eine Notbestellung immer ein demokratisches Defizit gegenüber einer Wahl aufweist.

Die beantragten Änderungen des Satzungsrechts kodifizieren erstmals Regelungen zur Einsetzung von Notvorständen. Dabei wird zuerst definiert, wann ein Vorstand beschluß- oder handlungsunfähig ist (§ 9 Abs. 6 BS). In § 9 Abs. 8 S. 2 BS wird dann definiert, wer antragsberechtigt ist und in § 9 Abs. 9 BS, wer in einen Vorstand berufen werden kann. Der Kreis der möglichen Antragsteller ist bewußt weit gefaßt, um die Anrufung von staatlichen Gerichten durch vor den Schiedsgerichten nicht Antragsberechtigten zu vermeiden und so die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei weiter zu stärken.

Aus Sicht des Satzungsausschusses ist unabdingbar, die maximale Amtszeit der Notvorstände zu begrenzen, wobei ausreichend Zeit für die Organisation und Einberufung eines Parteitags zu geben ist. Die Begrenzung der Amtszeit soll auf eine schnellstmögliche Besetzung vakanter Positionen durch Wahlen hinwirken. Weiterhin wird klargestellt, daß die Zuständigkeit sich auf die laufenden Geschäfte und unaufschiebbare Angelegenheiten beschränkt.

Für die Notbestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands soll das Bundesschiedsgericht, für alle anderen Vorstände das örtlich zuständige Landesschiedsgericht zuständig sein.

BS-9 Antrag zur Satzung

Konventdelegierte sollen kraft Satzung auch Bundesparteitagsdelegierte sein

Antragsteller: *Konvent*

Der Parteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Der Konvent beantragt gemäß Beschluss auf seiner 32. Sitzung, dass Konvent-Delegierte die nicht Bundes-Delegierte ihres Landes- oder Kreisverbandes sind, als Mitglieder kraft Satzung an Bundesparteitagen teilnehmen können.

Dazu muss die Bundessatzung geändert/ergänzt werden.

Bundessatzung gegenwärtig

§ 11 – Der Bundesparteitag Absatz (3)

Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nichtgewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Bundessatzung neu / geändert

§ 11 – Der Bundesparteitag Absatz (3)

Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands und Delegierten des Bundes-Konvent, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Mitglieder des Bundesvorstands und Delegierte des Bundes-Konvent, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Begründung:

Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen.

Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Deshalb erachten wir es als unumgänglich erforderlich, dass die Delegierten des Bundeskonvent auch auf dem Bundesparteitag aktiv in den Dialog eintreten können.

BS-10 Antrag zur Satzung

Delegiertenschlüssel-Berechnung auf Basis zahlender Mitglieder

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass in § 11 Absatz 3 Bundessatzung nach Satz 4 folgender neuer Satz eingefügt wird:

„Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich an dem Tag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Rückstand befunden haben.“

Sowie:

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass § 16 Absatz 1 Satz Bundessatzung wie folgt neu gefasst wird:

„Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß; § 11 Absatz 3 Satz 5 Bundessatzung findet keine Anwendung.“

Begründung:

Bislang wird der Delegiertenschlüssel für die Delegierten zum Bundesparteitag allein auf der Grundlage der halbjährlich festgestellten Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände berechnet (vgl. den derzeitigen Wortlaut von § 11 Abs. 3 Bundessatzung unter <https://www.afd.de/satzung/#%C2%A711>). Das gilt unabhängig davon, ob und wie viele Mitglieder des betreffenden Landesverbandes sich mit ihren Zahlungen des Mitgliedsbeitrages etwaig im Rückstand befinden. Dieses Verfahren hatte in der Vergangenheit in Ausnahmefällen dazu geführt, dass Landesverbände, in dem das Mahnwesen konsequent durchgeführt wurde, weniger Delegierte zum Bundesparteitag als zuvor berechnet bekamen. Diese wurden dann wiederum anderen Landesverbänden, welche das Mahnwesen nicht konsequent durchführten, zusätzlich kalkuliert.

Die daraus resultierende falsche Anreizsetzung – dass nämlich Landesverbände motiviert waren, durch das Nichtmahnen und ggfs. Nichtentfernen von „Karteileichen“ mehr Mitglieder zu führen, als sie eigentlich noch hätten, um dadurch mehr Delegierte zu Bundesparteitagen entsenden zu können – soll durch die hier beantragte Neuregelung von § 11 Absatz 3 Bundessatzung zukünftig verhindert werden. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels der Landesverbände zum Bundesparteitag werden dann nur noch diejenigen Mitglieder relevant sein, welche sich mit den Zahlungen ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand befinden.

Weil für Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen (z.B. für Europawahlversammlungen) zum Teil andere gesetzliche Regelungen als für (Bundes-) Parteitage gelten, soll außerdem der allgemeine Verweis in § 16 Absatz 1 auf Bundesparteitage für den in § 11 Absatz 3 eingefügten Satz 5 nicht gelten.

BS-11 Antrag zur Satzung 900 Delegierte bei Bundesparteitagen

Antragsteller: *Kreisvorstand Starnberg*

§11 (3) S.1 der Bundessatzung wird wie folgt geändert:

„Der Bundesparteitag besteht aus 900 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.“

Begründung:

Die AfD als basisdemokratische Bürgerpartei sollte den Anspruch haben, ihre Mitglieder möglichst direkt an den wichtigsten Entscheidungen und Personalwahlen zu beteiligen. Daher wurden in den Anfangsjahren Bundesparteitage als Mitgliederversammlungen durchgeführt, was immer noch von weiten Teilen der Partei gewünscht wird, wie eine entsprechende Urabstimmung im Jahr 2020 gezeigt hat.

Da jedoch gewichtige organisatorische Gründe gegen solche Parteitage mit mehreren Tausend Teilnehmern sprechen, wird hiermit die Anhebung der Anzahl der Bundesdelegierten von 600 auf 900 Stimmberechtigte als Kompromiss vorgeschlagen.

Somit würde ein Delegierter nicht mehr ca. 50, sondern nur noch 33 Mitglieder vertreten, sodass die Chancen zur direkten Mitwirkung an den wichtigsten Entscheidungen auf Bundesebene verbessert und durch eine bessere Repräsentation die Legitimation unseres höchsten Parteigremiums gesteigert werden würde.

Der finanzielle Mehraufwand für etwas größere Hallen wäre durch diesen Demokratie-Zugewinn gerechtfertigt, zumal im Gegensatz zu Mitgliederversammlungen auch gute Planbarkeit gegeben ist.

Zudem wird auf die Problematik verwiesen, dass die Möglichkeiten eines „einfachen“ Parteimitglieds, als Delegierter gewählt zu werden, momentan dadurch geschmälert werden, dass durch die geringe Delegiertenzahl in kleineren Landesverbänden die entsprechende Wahl oft gesammelt auf Landesparteitagen stattfindet, wo überregional relativ unbekanntere Personen im Nachteil sind.

In den Landesverbänden, in denen die Wahl hingegen auf Kreisebene stattfindet (z.B. Bayern), ergibt der Delegiertenschlüssel für manche kleinen Kreisverbände keinen einzigen Platz, sodass die dortigen Mitglieder von bundesweiten Entscheidungen ausgeschlossen sind. Viele Kreisverbänden mittlerer Größe bekommen nur einen Posten, der meist vom Kreisvorsitzenden bekleidet wird, sodass überwiegend Spitzenfunktionäre und Abgeordnete auf dem Bundesparteitag vertreten sind.

Es wäre daher angebracht, den Bundesparteitag, der momentan der Größe mancher Landesparteitage entspricht, maßvoll auf 900 Mitglieder zu vergrößern. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Basisdemokratie.

BS-12 Antrag zur Satzung

Nachweispflicht ordnungsgemäßer Delegiertenwahlen für Landesverbände

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

§ 11 Abs. 4 der Bundessatzung wird ein Satz 4 angefügt:

„(4)¹Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. ²Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. ³Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. **Die Landesverbände haben die ordnungsgemäße Wahl der von ihnen entsandten Delegierten nachzuweisen.**“

Begründung:

Die Ergänzung gibt dem Bundesverband ein Druckmittel, um die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und damit die Rechtssicherheit ihres wichtigsten Organs sicherzustellen.

BS-13 Antrag zur Satzung

Wahl von Delegierten für Bundesparteitage nur noch in Kreisverbänden

Antragsteller: *Kreisvorstand Mühlheim an der Ruhr*

§ 11 Abs. 4 der Bundessatzung alte Fassung:

„Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder – oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“

wird ersetzt durch

§ 11 Abs. 4 der Bundessatzung neue Fassung:

(4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitgliederversammlungen in den jeweiligen Kreisverbänden gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Begründung:

Die AfD ist mit dem Anspruch gegründet worden, die innerparteiliche Basisdemokratie und Willensbildung zu stärken. Die uneinheitliche bundesweite Wahl der Bundesdelegierten auf verschiedenen Ebenen - abhängig vom jeweiligen Landesverband - verzerrt den innerparteilichen Wettbewerb und führt dazu, dass regelmäßig bestimmte Kreisverbände auf dem Parteitag nicht vertreten sind. Entscheidungen auf dem Bundesparteitag sollten aber unter Einbeziehung sämtlicher Kreisverbände getroffen werden. Dafür bedarf es einer einheitlichen Regelung in der Bundessatzung.

Die ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf dem Bundesparteitag.

BS-14 Antrag zur Satzung

Bundesparteitag soll über Einberufung des folgenden Parteitages als Delegierten- oder Mitgliederversammlung entscheiden

Antragsteller: *Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz*

Der Bundesparteitag beschließt, dass §11 (6) der Bundessatzung - „Aufgaben des Bundesparteitages“ - im Satz 2 um den Unterpunkt (d) ergänzt wird.

§11 (6) ... 2Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

(a)...

(b)...

(c)...

(d) die Einberufung des nachfolgenden Bundesparteitages als Delegierten- oder als Mitgliederversammlung

Begründung:

§11 (2) Satz 2 mehr Gewicht geben. Weiteres gerne mündlich.

BS-15 Antrag zur Satzung *Schaffung einer vorläufigen Antragskommission*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 11 Absatz 10a) Bundessatzung wie folgt ergänzen:

„Der Bundesvorstand kann vor einem Bundesparteitag eine ‚vorläufige Antragskommission‘ bestimmen, welche die eingegangenen Anträge sichten, Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten und Empfehlungen für etwaig erforderliche Stellungnahmen des Bundesvorstandes geben soll. Die Amtszeit dieser vorläufigen Antragskommission endet mit der Wahl einer Antragskommission gemäß § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung Parteitage auf dem betreffenden Bundesparteitag. Die vorläufige Antragskommission besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:

- zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- zwei Mitgliedern der Bundesprogrammkommission,
- zwei Mitgliedern des Satzungsausschusses des Konvents.“

Begründung:

Dem Bundesvorstand als Einlader und Veranstalter von Bundesparteitagen obliegt es im Vorfeld eines solchen Parteitages auch, die innerhalb der Antragsfrist eingegangenen Anträge zu sichten, in einem Antragsbuch zusammenstellen zu lassen sowie zu entscheiden, wie im Einzelfall mit vorliegenden Anträgen umzugehen ist – beispielsweise durch die Vorbereitung eines Verfahrensantrages, mit welchem den Delegierten des Bundesparteitages u.a. Verweisungen oder Zusammenlegungen von Anträgen empfohlen werden können. Vorliegende Satzungsergänzung hat das Ziel, diese wichtige Parteitagsvorbereitung systematisch einer vorläufigen Antragskommission zu übertragen, wobei neben Vertretern des Bundesvorstandes ebenso Vertreter der fachlich relevanten Bundesprogrammkommission und des Satzungsausschusses des Konvents berücksichtigt werden sollen.

BS-16 Antrag zur Satzung

Berechnung Delegiertenschlüssel Konvent nur nach Mitgliedern mit bezahlten Beiträgen

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Parteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass in § 12 Absatz 2 Bundessatzung nach Satz 6 folgender neuer Satz eingefügt wird:

"Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich an dem Tag, der dem Stichtag nach Satz 6 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Rückstand befunden haben."

Begründung:

Bislang wird der Delegiertenschlüssel für die Delegierten zum Konvent allein auf der Grundlage der halbjährlich festgestellten Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände berechnet (vgl. den derzeitigen Wortlaut von § 12 Abs. 2 Bundessatzung unter <https://www.afd.de/satzung/#%C2%A712>).

Das gilt unabhängig davon, ob und wie viele Mitglieder des betreffenden Landesverbandes sich mit ihren Zahlungen des Mitgliedsbeitrages etwaig im Rückstand befinden. Dieses Verfahren hatte in der Vergangenheit in Ausnahmefällen dazu geführt, dass Landesverbände, in dem das Mahnwesen konsequent durchgeführt wurde, weniger Delegierte zum Konvent als zuvor berechnet entsenden konnten. Diese wurden dann wiederum an anderen Landesverbänden, welche das Mahnwesen nicht konsequent durchführten, zusätzlich kalkuliert.

Die daraus resultierende falsche Anreizsetzung – dass nämlich Landesverbände motiviert waren, durch das Nichtmahnen und ggfs. Nichtentfernen von „Karteileichen“ mehr Mitglieder zu führen, als sie eigentlich noch hätten, um dadurch mehr Delegierte zum Konvent entsenden zu können – soll durch die hier beantragte Neuregelung von § 11 Absatz 3 Bundessatzung zukünftig verhindert werden. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels der Landesverbände zum Konvent werden dann nur noch diejenigen Mitglieder relevant sein, welche sich mit den Zahlungen ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand befinden.

BS-17 Antrag zur Satzung Beschlussfähigkeitsregelung für Satzungsausschuss

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

§ 12 Abs. 8 der Bundessatzung wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) ¹Ein Ausschuß des Konvents ist der Satzungsausschuß. ²Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. ³Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. ⁴Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. ⁵Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁶**Der Satzungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.** ⁷**Er** ~~Der Satzungsausschuß~~ trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit. ⁸Alle anderen Beschlüsse ~~des Satzungsausschusses~~ bedürfen der Zweidrittelmehrheit, ~~mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.~~ **§ 15 Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend.**“

Begründung:

Bislang gibt es für den Satzungsausschuß keine Beschlußfähigkeitsregelung. Als De-Facto-Beschlußfähigkeitsquorum wirken die restriktiven Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse. Der Satzungsausschuß beantragt, hier eine praxistaugliche positive Regelung zu schaffen. Das Zweidrittelerefordernis als Ausdruck des konsensualen Selbstverständnisses des Satzungsausschusses wird beibehalten. Ferner wird die Regelung für die Beschlußfassung im Umlauf- und fernmündlichen Verfahren bei Bundesvorstandssitzungen übernommen (Satz 8).

BS-18 Antrag zur Satzung Europawahlversammlung mit 400 statt 600 Vertretern

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

§ 16 Absätze 1 und 2 BS werden wie folgt neu gefaßt:

„(1) ¹Die Europawahlversammlung besteht aus **400 Vertretern** ~~Delegierten~~ der Landesverbände. ²Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der AfD für die Wahl zum Europäischen „Parlament“. ³~~Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der AfD zur Europawahl.~~ ⁴Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß.

(2) ¹Die Wahl der **Vertreter für die** ~~Delegierten zur~~ Europawahlversammlung sowie die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im übrigen nach den jeweiligen Satzungen. ²Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl der **Vertreter für die** ~~Delegierten zur~~ Europawahlversammlung durch die Landesparteitage.“

Außerdem wird § 11 Abs. 2 BS ein neuer Satz 3 hinzugefügt:

„³Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl erhöht sich um diesen Sitz.“

Begründung:

Die Europawahlversammlung in Magdeburg und Riesa 2018/2019 war sowohl kosten- wie auch zeitintensiv. Insbesondere die erheblichen Kosten für die Organisation einer Versammlung von 600 Vertretern zzgl. Gästen, Presse und Funktionspersonal stehen in keinem Verhältnis zur Bedeutung des EU-„Parlaments“. Der Satzungsausschuß beantragt daher eine Herabsetzung der Versammlungsgröße auf 400 Vertreter. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß jeder Landesverband auch bei noch so ungleicher Mitgliederverteilung auf Bundesparteitagen wie auch Europawahlversammlungen vertreten ist. Weiterhin wird beantragt, die Kompetenz des EU-Wahlprogramms den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechend dem Bundesparteitag zuzuordnen.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Schiedsgerichtsordnung

SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Förderung zeitnaher Schiedsgerichtsurteile durch Verweisung an andere Landesschiedsgerichte

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 1 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

„Die Schiedsgerichte sind verpflichtet, anhängige Verfahren in angemessener Weise zu fördern. Eine angemessene Förderung des Verfahrens liegt nicht vor, wenn weder das Gericht noch ein Verfahrensbeteiligter den Fortgang des Verfahrens durch prozessuale Handlungen angemessen betreibt. In diesem Fall kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen; einer Fristsetzung nach Satz 3 bedarf es nicht. Im Falle des § 7 Absatz 8 Bundessatzung tritt die Rechtsfolge des Satzes 2 mit fruchtlosem Ablauf einer der dort bezeichneten Fristen ein.“

Begründung:

Es ist für unsere Partei von hohem Interesse, dass rechtliche Fragestellungen so rasch wie möglich geklärt werden. Allerdings werden anhängige Verfahren von den Schiedsgerichten der Landesverbände mit sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit bearbeitet. Die leider immer wieder auftretenden Verzögerungen von zum Teil mehreren Monaten werden sowohl von Vorständen als auch von Mitgliedern – die sich in den entsprechenden Rechtsangelegenheiten gern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Klarheit verschaffen möchten – bemängelt. Deshalb sollten Schiedsgerichte verpflichtet werden, die ihnen vorliegenden Verfahren in angemessener Weise zu fördern.

Eine Förderung liegt dann nicht mehr vor, wenn weder das Gericht noch eine der verfahrensbeteiligten Parteien den Fortgang durch prozessuale Handlungen betreibt. Das heißt, die Verfahren müssen so vorangetrieben werden, dass kein vollständiger Stillstand eintritt. In diesen Fällen soll das Verfahren auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten durch das Bundesschiedsgericht an ein anderes Schiedsgericht verwiesen werden. Dadurch soll unsere Schiedsgerichtsbarkeit unterstützt werden, jeweils zeitnah Urteile fällen zu können – wodurch prozessuale Sicherheit bei allen Verfahrensbeteiligten und somit Rechtsfrieden in der Partei gewährleistet werden soll.

SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Gleichzeitigkeit von Mitgliedschaft Schiedsgericht und Kreisvorstand*

Antragsteller: *Kreisvorstand Weserbergland*

Der Parteitag möge folgende Änderung der Schiedsgerichtsordnung verabschieden:

Der Bundesparteitag möge die Änderung der BSO im § 3 (Unabhängigkeit der Schiedsgerichte) Abs. 2 beschließen:

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen Mitglied eines Kreisvorstands sein jedoch keinem Bezirks, Landes, oder Bundesvorstand angehören. Schiedsrichter haben ein Mitwirkungsverbot bei Verfahren, die ihren eigenen Kreisverband und Mitglieder dieses Kreisverbands betreffen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Einführung Berichtspflicht Schiedsgerichte

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 4 der Schiedsgerichtsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt und § 5 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4– Besetzung des Bundesschiedsgerichts

(6) Vor Neuwahlen berichtet das Bundesschiedsgericht dem Bundesparteitag über seine Tätigkeit im Zeitraum seit den jeweils vorangegangenen Wahlen. Der Bericht enthält auch Angaben zu Art und Zahl der im Berichtszeitraum anhängig gewordenen, der durch Sachentscheidung und der in anderer Weise (z.B. Rücknahme, Erledigung) abgeschlossenen Verfahren sowie zur jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauer.

§ 5 – Besetzung der Landesschiedsgerichte

(2) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muß. § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 (Wahl des Präsidenten), Absatz 2 (Ersatzschiedsrichter), Absatz 4 Sätze 2 bis 7 (Geschäftsverteilung) sowie Absatz 5 (Grundsätzliche Entscheidungen) **und Absatz 6 (Berichtspflicht)** gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.“

Begründung:

Schiedsgerichte sind für das Funktionieren der Parteiorganisation wesentlich, indem sie auftretende rechtlich faßbare Konflikte lösen bzw. entscheiden; oftmals sind die zu klärenden Konfliktslagen zeitkritisch, d.h. es bedarf einer schnellen Klärung, um (weitere) Schäden für die Organisation zu verhindern.

Die Schiedsgerichte sind in der Sache unabhängig und erhalten ihre Legitimation auf demokratischem Wege vom Parteitag. Während die ebenfalls vom Parteitag gewählten Vorstände zum Ablauf ihrer Amtszeit mit Selbstverständlichkeit einen Tätigkeitsbericht abgeben, ist das bei den Schiedsgerichten bisher nicht vorgesehen. Ebenso wie bei Vorständen muß aber der Legitimationsgeber, also der Parteitag, auch hier die Amtstätigkeit beurteilen können.

Die meisten Schiedsrichter erledigen ebenso wie die meisten Vorstände die übernommene Aufgabe verantwortungsvoll und fleißig. Wo ausnahmsweise aber die Aufgabenerledigung eines Schiedsgerichts nicht reibungslos möglich war, muß der Legitimationsgeber vor einer eventuellen Wiederwahl die Möglichkeit haben, sich ein Bild zu machen. Dazu bedarf es eines Berichts. Er kann sich wegen der Unabhängigkeit der Schiedsge-

richte nicht auf den Inhalt derer Entscheidungen beziehen, sondern lediglich auf die formalen Aspekte der Aufgabenerledigung. In dieser Hinsicht erfolgt eine Evaluierung der Tätigkeit durch den Dienstherrn im übrigen auch bei den Richtern staatlicher Gerichte.

SGO-5 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Bessere und systematischere Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 7 Absatz 6 und 7 Schiedsgerichtsordnung wie folgt anpassen:

„(6) Das Bundesschiedsgericht archiviert seine Entscheidungen elektronisch. Es legt ferner eine nach Stichworten aufgebaute elektronische Sammlung von anonymisierten Textauszügen aus Entscheidungen an, in welchen die Klärung einer für den Parteibetrieb relevanten Rechts- oder Auslegungsfrage enthalten ist. Auch die Landesschiedsgerichte sind befugt, in gleicher Weise Passagen aus rechtskräftigen Entscheidungen einzustellen. Den Parteivorständen und den Landesschiedsgerichten ist in geeigneter Weise der Zugriff auf diese Sammlung zu ermöglichen. ~~Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden.~~

(7) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, seine verfahrensbeendenden und mit Gründen versehenen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) **vollständig oder auszugsweise** in anonymisierter Form im Internet auf einer der Allgemeinheit zugänglichen geeigneten elektronischen Plattform einzustellen **oder in sonstiger Weise parteiöffentlich zu machen. Dies gilt für die Landesschiedsgerichte entsprechend, falls die Entscheidung für die Parteimitglieder von Wichtigkeit oder von Interesse ist. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, ob bzw. inwieweit die Entscheidung rechtskräftig ist.**

Begründung:

Durch die angepasste Regelung soll für eine deutlich bessere und systematischere Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung der Entscheidungen unserer Schiedsgerichte gesorgt werden. Diese sollen nicht mehr oder minder zufällig, sondern in Zukunft systematisch zur Klärung von Rechtsfragen beitragen und so auch Streitvermeidend und befriedend wirken.

SGO-6 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Mitteilungspflichten von Schiedsgerichten an alle Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge entscheiden:

§ 14 Absätze 1 und der Schiedsgerichtsordnung werden wie folgt geändert, § 19 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert und § 20 der Schiedsgerichtsordnung wird nachfolgender Absatz 3 hinzugefügt:

„§ 14 – Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

(1) *Nach Eingang eines Antrags bei dem Schiedsgericht weist dieses unverzüglich den Antragsgegner und den zuständigen Landesvorstand unter Angabe der Beteiligten, der gestellten Anträge und des Aktenzeichens auf den Eingang hin.*

Zugleich prüft es, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Gericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.

(2) *Sofern der Antrag als zurückgenommen gilt, stellt das Schiedsgericht dies fest, andernfalls eröffnet es das Verfahren. Der Beschluß nach Satz 1 wird den Verfahrensbeteiligten sowie dem Landesvorstand übermittelt.*

§ 19 – Entscheidungen

(3) Urteile werden *den Verfahrensbeteiligten* mittels Einschreiben zugestellt. *Sofern der Landesvorstand nicht Verfahrensbeteiligter ist, teilt ihm das Schiedsgericht den Urteilstenor mit.*

§ 20 – Einstweilige Anordnung

(3) *§ 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“*

Begründung:

Erfolgt mündlich

SGO-7 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Bei offenkundig unstreitigen Sachverhalten Verzicht auf mündliche Verhandlung ermöglichen

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 17 Absatz 1 Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

„(1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Bundessatzung hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. **Dies gilt nicht, sofern der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstreitig, offenkundig und/oder ausschließlich durch Bild- und/oder Tondokumente erwiesen ist.** In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.“

Begründung:

Das Erfordernis mündlicher Verhandlungen ist ein wesentliches Element für die oft lange Verfahrensdauer von Schiedsgerichtsverfahren. Die Änderungsanträge haben das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, indem weitergehend als bislang auf mündliche Verhandlungen verzichtet werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

SGO-8 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen oder Zeugenvernehmungen ermöglichen

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 18 Absatz 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

„(1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden. **Die mündliche Verhandlung oder eine Zeugenvernehmung kann auf Beschluß des Gerichts und muß auf übereinstimmenden Antrag der Prozeßparteien im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden.**“

[...]

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen. **Wird die Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt, sind Mitschnitte unzulässig. Im Fall eines Verstoßes ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte beim Bundesvorstand einzuschalten.**“

Begründung:

Es soll zeitgemäß die Möglichkeit eröffnet werden, auch durch Videokonferenzen eine Erleichterung durch den möglichen Verzicht auf zeit- und kostenaufwendige Vor-Ort-Termine zu ermöglichen.

SGO-9 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Überprüfbarkeit auch bei Beschlüssen/Entscheidungen der Landesschiedsgerichte*

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Parteitag möge folgende Änderung der Schiedsgerichtsordnung verabschieden:

§ 21 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Gegen die Urteile, **verfahrensbeendende Beschlüsse, Entscheidungen nach §§ 7 Abs. 8 und 8 Abs. 3 der Bundessatzung** und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Begründung:

Vereinzelt wurde von Landesschiedsgerichten die Überprüfbarkeit bislang nicht aufgeführter Beschlüsse verneint. Die Konkretisierung entspricht im wesentlichen der Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts. Sie stellt rechtsstaatliche Mindeststandards im Bereich des Rechtsmittelweges klar.

SGO-10 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Klarstellung, erhöhte Rechtssicherheit und Beschleunigung der Praxis bei Rechtsmitteln

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 21 Absatz 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

„(1) Gegen die Urteile und **gegen den Erlaß oder die Ablehnung** Einstweiliger Anordnungen der Landesschiedsgerichte **sowie gegen Entscheidungen nach § 7 (8) Bundessatzung** kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

[...]

(3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 10 Schiedsgerichtsordnung zusammen mit einer Kopie ~~des~~ **der** zu überprüfenden ~~Urteils~~ **Entscheidung** einzureichen. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie des Antrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. **Sofern diese elektronisch abgespeichert ist, genügt deren Zuleitung, soweit es nicht auf Originaldokumente ankommt.** Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte. **Im Falle einer elektronischen Abspeicherung genügt diese.** [...]"

Begründung:

Die Änderungen in § 21 sind zum einen klarstellender Natur und befördern die Rechtssicherheit, zum anderen dienen sie der Beschleunigung und zeichnen Bedürfnisse der Praxis nach (elektronische Übermittlung).

SGO-11 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Erhöhung der Rechtssicherheit und Beschleunigung der Urteilsfindung bei eindeutigen Fällen

Antragsteller: *Bundесvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 22 Absatz 2 und 5 Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

„[...] (2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 10 bis 20 entsprechende Anwendung. **Hat in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Bundessatzung eine mündliche Verhandlung bereits in erster Instanz stattgefunden, liegt es im Ermessen des Bundesschiedsgerichts, selbst mündlich zu verhandeln.**

[...]

(5) Kommt die befaßte Kammer des Bundesschiedsgerichts nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung anhand der Gründe, der Akteninhalte sowie der Anfechtungsschrift einstimmig zu dem Ergebnis, die Anfechtung habe im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg, weist sie den Antragsteller unter Darlegung ihrer Erwägungen darauf hin und gibt ihm Gelegenheit, seinen Überprüfungsantrag innerhalb von zwei Wochen zurückzunehmen. Erfolgt keine Rücknahme, weist sie den Antrag als unbegründet zurück. In der schriftlichen Begründung bezieht sie sich auf den ergangenen Hinweis. Entsprechendes gilt, wenn die Kammer zu dem Ergebnis kommt, der Überprüfungsantrag sei als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zu verwerfen.“

Begründung:

Die Änderung in § 22 Abs. 2 dient der Rechtssicherheit und der Beschleunigung, sofern eine erneute mündliche Verhandlung bloße „Förmelei“ wäre. Der neue § 22 Abs. 5 beschleunigt in klaren Fällen die Urteilsfindung in Anlehnung an die Regelung von § 522 ZPO.

SGO-12 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Maximal sechsmonatiger Überprüfungszeitraum LSG-Urteile durch BSG

Antragsteller: *Kreisvorstand Stade*

Der Parteitag möge folgende Änderung der Schiedsgerichtsordnung verabschieden:

Anträge zur Überprüfung von Urteilen der LSG durch das Bundesschiedsgericht müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Urteilsverkündung des LSG durch das Bundesschiedsgericht beschieden sein. Sollte die Überprüfung in diesem Zeitraum nicht erfolgt sein, wird ohne weitere Einspruchs- oder Revisionsmöglichkeit das Urteil des LSG rechtskräftig.

Begründung:

Urteile der LSG, die durch eine Prozesspartei zur Überprüfung an das Bundesschiedsgericht verwiesen wurden und dort nicht bearbeitet werden, führen dazu, dass die LSG als parteiinterne Judikative ad absurdum geführt werden.

Der Kreisverband Stade klagt seit 6 Jahren auf Parteiausschluss eines professionell vorgehenden Defätisten, der nicht nur die Kreistagsfraktion zerstört hat und den gesamten Kreisverband medial der Lächerlichkeit preisgab. Das seit 2017 laufende Verfahren wurde zuerst auf Anweisung von Frau Guth, damalige Landesvorsitzende-dann Spaltung der Landtagsfraktion-schließlich Parteiaustritt, durch das LSG nicht betrieben. Am 17. Mai 2021 erging das einstimmige Urteil des neuen LSG auf Parteiausschluss gegen diese Person. Seit dem liegt der Fall beim BSG Kammer 2 Frau Oppelt zur (Nicht) Bearbeitung. Die zersetzenden Aktivitäten laufen derzeit auf Hochtouren weiter. Der Ausgeschlossene bewirbt sich nun im Urwahlverfahren für ein Landtagsmandat, um dort weiter seiner Profession nachgehen zu können. Die Partei muss endlich entschlossen gegen solche Machenschaften vorgehen und sich von diesen Elementen befreien. Wer diese innerparteilichen Strukturen fördert bzw. deckt handelt im Sinne des politischen Gegners und nicht zum Wohle der Partei und unseres Landes.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Finanz- und Beitragsordnung

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung

Neue Fälligkeiten, Mindestbeträge für Quartals- und Monatszahlungen Mitgliedsbeiträge

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass der § 8 Absatz 3 Finanz- und Beitragsordnung wie folgt neu gefasst wird:

"Der Jahresmitgliedsbeitrag **entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres** und ist am **01. März** eines jeden Jahres fällig.

Ab **einem Jahresbeitrag von 120 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 10 Euro** kann auch quartalsweise **jeweils zum 01. März, zum 01. Juni, zum 01. September und zum 01. Dezember** gezahlt werden. **Ab einem Jahresbeitrag von 240 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 20 Euro kann monatlich jeweils zum 1. des Monats gezahlt werden.**

Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.

Der zuständige Landesschatzmeister sowie der Bundesschatzmeister können der Beitragsreduzierung jeweils widersprechen und die zur Beurteilung erforderlichen Informationen anfordern."

Begründung:

Der regelmäßige Einzug des Mitgliedsbeitrages ist ein gleichermaßen sensibles wie auch wichtiges Thema für unsere Partei. Mit den angestrebten Neuregelungen in § 8 Finanz- und Beitragsordnung soll Mitgliedern, die bislang ein Problem entweder mit der Hauptfälligkeit (01.01.) oder mit dem Jahresmindestbeitrag in einer Summe (120 EUR) hatten, entgegengekommen werden.

Durch die neue Hauptfälligkeit (01.03.) soll ein genügend großer Abstand zum Jahresbeginn geschaffen werden, zu dem viele (private) Jahresrechnungen an Mitglieder fällig werden.

Durch das Absenken der Mindestbeträge für Quartalszahlung von (bisher) jährlich 180 EUR auf neu 120 EUR wird Mitgliedern mit einem Jahresbeitrag von 120 EUR die Möglichkeit eröffnet, statt in einer Summe zukünftig in vier Teilbeträgen zu zahlen.

Ebenso wird durch das Absenken der Mindestbeträge für monatliche Zahlung von (bisher) jährlich 300 EUR auf neu 120 EUR Mitgliedern ab einem Jahresbeitrag von 120 EUR die Möglichkeit eröffnet, zukünftig in zwölf Teilbeträgen zu zahlen.

FBO-2 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Einzugsermächtigung bei Neuaufnahmen*

Antragsteller: *Bezirksvorstand Hamburg-Wandsbek*

Als 1. Satz ist in § 8 (3) der Finanz- und Beitragsordnung einzufügen:

"Bei Neuaufnahmen hat der Antragsteller eine Beitragseinzugsermächtigung für die Zeit der Mitgliedschaft zu erteilen."

Begründung:

Durch den Einzug wird der Verwaltungsaufwand incl. Kosten in Zukunft erheblich reduziert.

FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung Neue Fristen für Mitteilung Mandatsträgerbeiträge

Antragsteller: Bundesvorstand

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass der § 8 Absatz 4 Finanz- und Beitragsordnung wie folgt neu gefasst wird:

"Die Bundespartei teilt den Mitgliedern jährlich bis zum **31. März** mit, ob und in welcher **prozentualen** Höhe die einzelnen Abgeordneten im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge gemäß Absatz 1 und 2 entrichtet haben.

Die Landesverbände teilen dazu dem Bundesschatzmeister **durch ihre Landesschatzmeister bis zum 31. Januar des Folgejahres** mit, welche Beiträge an sie geleistet worden sind. Bei Abgeordneten, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt."

Begründung:

Seit der Einfügung des § 8 (a) in unsere Finanz- und Beitragsordnung auf dem 9. Bundesparteitag in Augsburg am 01.07.2018 hatten die Landesverbände bislang noch zu keinem Jahresbeginn rechtzeitig die im vorangegangenen Jahr von ihren Bundestagsabgeordneten entrichteten Mandatsträgerbeiträge vollständig mitteilen können. Die Gründe hierfür waren unterschiedliche gewesen – teils unterjährig Änderungen der Bemessungsgrundlage, teils verzögerte Mitwirkung einzelner Abgeordneter.

Durch die Neuregelung soll ein realistischeres Zeitfenster für die anschließende Information der Mitglieder festgeschrieben werden (31.03. statt 31.01. des Folgejahres) sowie außerdem, dass die Landesschatzmeister bis zum 31.01. des Folgejahres dem Bundesschatzmeister jeweils die prozentuale Höhe bezogen auf die Bemessungsgrundlage melden müssen.

FBO-4 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung Neuregelung Einzug Mitgliedsbeiträge durch Bundesverband oder Landesverbände

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass der § 8 Absatz 5 Finanz- und Beitragsordnung wie folgt neu gefasst wird:

"Die Mitgliedsbeiträge werden durch den **Bundesverband** eingezogen.

Auf Beschluss eines Landesvorstandes kann der Beitragseinzug **für die Dauer eines Kalenderjahres auf den jeweiligen Landesverband übertragen werden. Die Beschlussfassung für das Folgejahr ist gegenüber dem Bundesverband bis zum 30. November eines jeden Jahres nachzuweisen.**

Landesverbände, die hiervon Gebrauch machen, sind verpflichtet, den Beitragseinzug und das damit verbundene Mahnwesen satzungsgemäß durchzuführen. Die einheitliche Umsetzung des Mahnwesens wird durch den Bundesschatzmeister beaufsichtigt."

Begründung:

Durch die Änderung des § 8 Abs. 5 Finanz- und Beitragsordnung wird mehr Rechtssicherheit beim Beitragseinzug durch die Bundesgeschäftsstelle angestrebt. Für den Bundesverband stellt es jedes Jahr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, von den Landesverbänden rechtzeitig die protokollierten Beschlüsse ihrer Landesvorstände für die Übertragung des Beitragseinzuges an die Bundesgeschäftsstelle zu erhalten.

Ohne diese schriftliche und verbindliche Beauftragung fehlt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge der betreffenden Landesverbände durch den Bundesverband allerdings die entsprechende Grundlage gemäß Satzungsvorschrift.

Deshalb soll dieses Prinzip umgekehrt werden, so dass der Einzug regulär durch den Bundesverband organisiert wird. Ein Landesvorstand, der dann die Mitgliedsbeiträge selbst durch seinen Landesverband einziehen lassen will, muss dies ausdrücklich beschließen.

Des Weiteren haben die Erfahrungen der letzten zwei Jahre bei der Durchführung des Mahnwesens gezeigt, dass dieses sowohl satzungsgemäß als auch einheitlich in allen Gebietsverbänden unserer Partei organisiert werden muss – weshalb eine entsprechende Verpflichtung für die Landesverbände aufgenommen werden soll. Um rechtzeitig Fehlentwicklungen bei der einheitlichen Umsetzung des Mahnwesens erkennen zu können, soll der Bundesschatzmeister eine Aufsichtspflicht erhalten.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Geschäftsordnung Parteitage

GOPT-1 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage *Wahl einer Antragskommission*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung Parteitage wie folgt ergänzen:

„Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der beiden Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission, **der Antragskommission** und der Protokollführer durch.“

Begründung:

Obwohl eine Unterstützung der Versammlungsleitung bei der ordnungsgemäßen Erfassung, Bearbeitung und Behandlung von an den Parteitag gerichteten Anträgen durch eine Antragskommission sehr sinnvoll ist, hat es bislang keine Wahl der Mitglieder einer solchen Antragskommission auf satzungsrechtlicher Grundlage auf Bundesparteitagen gegeben. Diese Regelungslücke soll mit der vorliegenden Ergänzung geschlossen werden.

GOPT-2 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage *Recht auf Stellungnahme zu Anträgen für Vorstände auf Parteitag*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 6 Absatz 4 der Geschäftsordnung Parteitage wie folgt neu fassen:

"Sofern sie dies verlangen, erhalten zu den behandelten Anträgen die Antragsteller zur Begründung und ein Vertreter des Vorstands zur Stellungnahme das Wort."

Begründung:

Beim letzten Bundesparteitag in Dresden ist wiederholt von zahlreichen Delegierten kritisiert worden, dass der Bundesvorstand nicht präsent genug gewesen sei und zu einer Reihe von intensiv diskutierten Themen keine Stellung bezogen habe. Dies ist aber vor allem einer fehlenden Regelung zur Stellungnahme zu behandelten Anträgen (durch Vorstände aller Gebietsverbände) in der betreffenden „Geschäftsordnung Parteitage“ geschuldet gewesen. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt diesbezüglich die „Geschäftsordnung Parteitage“ im § 6 Absatz 4 und knüpft dabei direkt an die bis 2015 geltende „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen“ (dort § 7 Absatz 3) an. Mit der ergänzten Regelung soll – wie schon bei den Antragstellern zur Begründung – ebenso auch wieder einem Vertreter des zuständigen Vorstandes das Recht gegeben werden, Stellung zu nehmen. Wir bitten um breite Unterstützung dieses Antrags.

GOPT-3 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage *Bundesprogrammkommission agiert als Antragskommission in programmatischen Fragen auf Parteitag*

Antragsteller: *Bundesprogrammkommission*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Einfügung eines neuen Abs. 4 in den § 7 der GO-Parteitag:

„Bei Programmparteitagen und programmatischen Anträgen bei anderen Parteitagen fungiert die Bundesprogrammkommission als Antragskommission. Dies bedeutet, dass ihr das Recht zusteht, zu Beginn und am Ende der jeweiligen Sachdebatte eine Stellungnahme für die BPK abzugeben. Sachanträge i. S. dieser Vorschrift müssen spätestens mit der Frist des § 11 Abs. 10 S. 1 Bundessatzung („...bis drei Wochen vor dem Parteitag...“) gestellt werden.

Für diese Anträge gelten die Sätze 4 bis 6 dieser Vorschrift.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Sonstige Anträge

SN-1 Sachantrag

Ausschluss der Bundesdelegierten des LV Berlin vom 13. Parteitag

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller
wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundespartei beschließt, dass die Delegierten des Landesverbands Berlin von der Teilnahme am 13. Bundesparteitag in Riesa ausgeschlossen werden.

Begründung:

(Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle:

Die eingereichte Begründung kann hier aus rechtlichen Gründen nicht abgebildet werden, da sie entweder ungeprüfte personenbezogene Behauptungen oder potentiell als Schmähungen oder Ehrverletzungen oder Herabwürdigungen interpretierbare Äußerungen enthalten hat.)

SN-2 Sachantrag

Resolution „Resolution für den Bau neuer Atomkraftwerke in Deutschland“

Antragsteller: *Landesvorstand Sachsen*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge die "Resolution für den Bau neuer Atomkraftwerke in Deutschland" beschließen:

Schluss mit ideologischer Energiepolitik – Neue Atomkraftwerke für Deutschland

Die zivile Nutzung der Kernenergie stellt eine der höchsten Errungenschaften des Menschen im Umgang mit der Natur dar und fordert gleichwohl ein Höchstmaß an Verantwortung.

Jahrzehntelang war die Kernenergienutzung ein Merkmal hochentwickelter Länder. Aber bereits heute wird sie von fast zwei Drittel der Weltbevölkerung genutzt. Viele weitere Länder planen den Einstieg.

Der deutsche Atomausstieg läuft dieser Entwicklung komplett zuwider. Die fatalen Auswirkungen der irrationalen Energiepolitik werden immer deutlicher. Die Energiekrise erfasst Deutschland. Bürger und Unternehmen zahlen die höchsten Strompreise der Welt. Die Versorgungssicherheit schwindet – für nicht wenige Experten ist ein Blackout nur noch eine Frage der Zeit. Viele Natur- und Kulturlandschaften wurden durch Windparks, Solaranlagen und Energiepflanzen entwertet.

Zehn Punkte, warum wir JETZT neue Atomkraftwerke brauchen.

1. Kernenergie ist sicher. Gemessen am Ertrag ist sie weniger gefährlich als andere Erzeugungstechnologien, auch unter den Erneuerbaren. In einigen Studien ist sie die sicherste Energieerzeugung überhaupt.
2. Kernenergie ist verlässlich. Sie steht 24 Stunden und 365 Tage zur Verfügung. Wind – und Solarenergie unterliegen dagegen unberechenbaren Schwankungen.
3. Kernenergie ist wettbewerbsfähig. Dort wo sie hohe Anteile an der Erzeugung hat, ist der Strompreis niedrig, wie es Frankreich, die USA oder osteuropäische Staaten zeigen.
4. Kernenergie braucht nicht zwingend ein geologisches Endlager für Brennstäbe. Viele Wissenschaftler sehen im Atommüll von heute eine Energiequelle von morgen. Frankreich und Russland erzeugen ihren Strom schon heute zum Teil aus recyceltem Atommüll.
5. Kernenergie ist fast CO₂-neutral. Sie ist die einzige realistische Möglichkeit für eine schnelle CO₂-Reduktion, wenn diese als notwendig angesehen würde. Deswegen empfehlen die Internationale Energieagentur und sogar der Weltklimarat den Bau von Atomkraftwerken.

6. Kernenergie schützt Natur- und Artenvielfalt. Sie benötigt einen Bruchteil der Fläche von Erneuerbaren Energien. Flächen von Windparks, Solaranlagen und Energiepflanzen können der Natur zurückgegeben werden.
7. Kernenergie ist ressourcenschonend. Durch die sehr hohe Energiedichte kann mit nur wenigen Gramm Brennstoff der jährliche Energieverbrauch eines Menschen (Strom, Heizen, Mobilität) vollständig abgedeckt werden.
8. Kernenergie macht unabhängig. Die Brennstoffkosten von Kernkraftwerken haben einen geringen Teil an den Gesamtkosten. Steigende Rohstoffpreise haben kaum Einfluss auf den Strompreis. Eine zukünftige großtechnische Produktion von Wasserstoff oder synthetischen Kraftstoffen ist nur mit großen Strom- und Wärmemengen möglich. Beides bieten moderne Kernkraftwerke.
9. Kernenergie ist fortschrittlich. Neuartige Anlagendesigns (Generation IV), wie modulare Reaktoren (SMR) werden noch wirtschaftlicher, noch effizienter und inhärent sicher sein.
10. Kernenergie ist für Industrieländer unverzichtbar. Sie ist die einzige Technologie, die eine stabile, wettbewerbsfähige, emissionsfreie und sichere Stromproduktion in der benötigten Menge vereint.

Die AfD fordert aus diesen Gründen nicht nur den Weiterbetrieb der sicheren deutschen Atomkraftwerke und verstärkte Wissenschaftsförderung zur Entwicklung besserer Technologien zur friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Wir fordern darüber hinaus den Bau neuer, moderner und sicherer Atomkraftwerke in Deutschland. Unterstützer: Landesvorstand der AfD Sachsen

Als Vertreter des Antrages wird Jörg Urban benannt.

Begründung:

Die Begründung ist der Resolution zu entnehmen. Des Weiteren wird diese ausführlich mündlich durch Jörg Urban zum Bundesparteitag erfolgen.

SN-3 Sachantrag Änderungsantrag zur Resolution zur Kernenergie

Antragsteller: *Bundesfachausschuss 10*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Änderungsantrag für „Resolution Kernkraft“ des LV Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren Delegierte,
sehr geehrter Bundesvorstand,

hiermit beantragt der BFA10 die Ersetzung von zwei Stellen in der beantragten „Resolution Kernkraft“ des Landesvorstandes Sachsen.

- 1 a) Ersetzung des Punktes 4 „Kernenergie benötigt kein geologisches Endlager für Brenn-
2 stäbe...“ durch die Formulierung „Abgebrannte Brennelemente sind kein Müll, son-
3 dern energetische Wertstoffe und bleiben recyclebar. Viele Wissenschaftler sehen im
4 Atommüll von heute eine Energiequelle von morgen. Frankreich und Russland erzeu-
5 gen ihren Strom schon heute zum Teil aus recyceltem Atommüll. Ein Endlager für
6 hochradioaktive Spaltprodukte wird benötigt, die zu entsorgenden Restmengen sind
7 sehr gering. Die Tiefenlagerung z.B. in Salzstockformationen über geologische Zeit-
8 räume ist jedoch unproblematisch und effizient. Durch Wiederaufbereitung und ggf.
9 Brütertechniken läßt sich die nutzbare Energie pro Tonne Uran vervielfachen und die
10 Menge des entstehenden Abfalls drastisch reduzieren“.
- 11
1 b) Ersetzen der Formulierung in Punkt 5 „Kernenergie ist fast CO₂-neutral. Sie ist die ein-
2 zige realistische Möglichkeit für eine schnelle CO₂ Reduktion“ durch die Formulierung
3 „Für die AfD ist CO₂ ein für die Natur notwendiges Spurengas, statt eine Bedrohung,
4 seine Vermeidung kein legitimes Ziel. Allerdings stellt die Kernenergie die einzige
5 Technik dar, drastische Reduktion von Emissionen jeder Art mit sicherer und plan-
6 barer Energieversorgung eines Landes in Einklang zu bringen.“

Der Rest des Punktes bleibt unverändert.

b2) sofern die Umformulierung des Paragraphen nicht mehrheitsfähig ist, beantragt der BFA10, den kompletten Paragraphen zu streichen.

- 1 1. Einfügen eines neuen Punktes 6, die anderen Punkte rutschen nach hinten:
2 „Die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung ist aus technischen und
3 wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar. Wer jedoch große Mengen Wasserstoff
4 und synthetischen Treibstoffen emissionsfrei herstellen möchte, kann dies kosten-
5 und ressourcenschonend ausschließlich mithilfe der Kernenergie tun.“

Der BFA10 bittet außerdem darum, die drei Punkte einzeln abzustimmen.

Begründung:

In der Mitgliederbefragung im Vorfeld der Erstellung des Wahlprogrammes 2021 haben sich über 80% der Parteimitglieder dafür ausgesprochen, daß die AfD die Errichtung neuer kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik fordern soll.

Dem sind die Delegierten des 11ten Bundesparteitages in Dresden gefolgt und haben die Forderung zur Errichtung neuer Kernkraftwerke in das Bundestagswahlprogramm 2021 aufgenommen.

Auch medial erlebt die Kernkraft eine Renaissance und politische Wettbewerber beginnen, sich als „pro Kernkraft“ zu positionieren. Dieses ganz originäre Thema darf sich die AfD aber nicht wegnehmen lassen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesfachausschuss 10 die Initiative des LV Sachsen, mit dieser Resolution die Forderung der Förderung von Kernenergie als Grundpfeiler der Energieversorgung der Bundesrepublik in die Programmatik der AfD aufzunehmen.

Leider enthält das Papier einen fachlichen Fehler, ebenso wie das Wahlprogramm 2021 und ist auch politisch verbesserungswürdig.

Zu a) Das Stichwort des fehlenden Endlagers ist für die Gegner der Kernkraft DAS Totschlagargument schlechthin. Dies versuchen Befürworter der Technik innerhalb und außerhalb der AfD, auch Berater der Partei, dadurch zu kontern, daß neue Techniken und Reaktorkonzepte die Lagerung von kerntechnischen Abfällen in geologischen Zeiträumen nicht mehr nötig machen würden. Leider sitzen diese Vertreter damit einem physikalischen Trugschluß auf und laufen den Gegnern der Kernkraft in die Falle, ins offene Messer.

Bei jeder Kernspaltung, ob nun U-235, Pu-239 oder das aus Thorium entstehende U-233 entstehen unter Anderem Spaltprodukte wie Cäsium-137 und Strontium-90. Diese haben eine Halbwertszeit von etwa 30 Jahren und sind nicht nur starke Strahler, sondern können auch im menschlichen Körper inkorporiert werden. In den ersten Jahrhunderten stellen diese Isotope den größten Beitrag zur Strahlung in hochradioaktiven Abfällen. Aus kernphysikalischen Gründen können diese Isotope mit keiner Kerntechnik der Welt abgebaut werden, ohne dabei noch mehr der gleichen Isotope zu erzeugen. Weiterhin entstehen langlebige minore Aktinoide, die in späteren Jahrhunderten die Strahlung in den Abfällen dominieren. Diese können theoretisch in Brutreaktoren umgewandelt werden, es ist aber nicht möglich, gleichzeitig zu Brüten und zu Transmutieren.

Daher werden Brutreaktoren schon aus wirtschaftlichen Gründen lediglich zum Brüten verwendet werden. Die genannten Isotope sind gefährlich und müssen über lange Zeiträume gelagert werden.

Wenn die AfD etwas Anderes behauptet, so macht sie sich damit leicht angreifbar und delegitimiert sich damit nicht nur als Gesprächspartner, sondern auch ihre Forderung zum Wiedereinstieg in die Kernkraft.

Eine Endlagerung von Brennstäben ist schon heute nicht notwendig, wenn man die Wiederaufbereitung und Konditionierung von radioaktivem Abfall in Deutschland wieder erlaubt – dies ist aber eine Feststellung ohne Wert, da die radioaktiven Abfälle ja trotzdem anfallen. Was eingelagert wird, ist letztlich gleichgültig. Es spielt auch gar keine Rolle, ob ich Abfall für hunderte oder hunderttausende von Jahren einlagern möchte – die Anforderungen sind die gleichen.

Die tiefengeologische Lagerung der bis Heute angefallenen lediglich 27.000 m³ (Würfel von 30x30x30 Metern) hochradioaktiven Abfällen in mehreren hundert Metern Tiefe, in Formationen, aus denen kein Grundwasser gespeist wird und die sich in Jahrtausenden nicht verändert haben, stellt dabei überhaupt kein Problem dar.

Daher kann die AfD der Diskussion den größten Dienst erweisen und die stärkste Position einnehmen, wenn sie dem politischen Gegner die Waffe nimmt, indem sie genau dies klar formuliert.

Zu b) und b2) der Vorschlag des LV Sachsen ist faktisch korrekt und spiegelt eine Wandlung der Wahrnehmung der Kernenergie in der Gesellschaft wider. Er steht aber in eindeutigem Widerspruch zum Grundsatzprogramm der AfD, zum Wahlprogramm 2021 und zur immer wieder bestätigten Positionierung der AfD, daß CO₂ und seine Vermeidung kein Argument sind. Dies sollte die Resolution widerspiegeln.

Zu c) Wie der BFA10 in seiner „Wasserstoff Handreichung“ und der Gutachter Klaus Maier im Auftrag der hessischen Fraktion der AfD in seiner Stellungnahme darlegen, ist es wirtschaftlich und technisch nicht sinnvoll, die Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland in großem Stil auf Wasserstoff oder synthetisch hergestellte Treibstoffe umzustellen. Ebendies hat die Bundesregierung aber in ihrer Nationalen Wasserstoffstrategie nun einmal beschlossen. Eine Erzeugung großer Mengen Wasserstoff durch die volatilen Energieträger Wind und Sonne ist technisch schlicht nicht möglich, allein die Kernenergie wäre dazu in der Lage. Daher sollte man dies als Argument so klar benennen.

SN-4 Sachantrag Resolution „Unsere AfD – Partei der Streitkräfte“

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

1 Unsere AfD – Partei der Streitkräfte

2
3 Der Krieg in Europa hat die Aufmerksamkeit der Deutschen auf den Zustand der Bundes-
4 wehr gerichtet. Dieser ist jämmerlich: eine über Jahre reduzierte Truppe verfügt über zu
5 wenig und veraltetes Material. Die Bundeswehr kann unser Land nicht verteidigen,
6 Deutschland ist gemessen an den sicherheitspolitischen Standards in Kriegszeiten
7 wehrlos. Die AfD hat sich seit ihrer Gründung für eine zeitgemäße Ausrüstung der Bun-
8 deswehr eingesetzt und die Wiederinkraftsetzung der Wehrpflicht gefordert. Unsere
9 Haltung war richtig und ist von der Geschichte bestätigt worden. Der besondere Weit-
10 blick unserer Partei spiegelt sich insbesondere in der auf dem Bundesparteitag in Dres-
11 den beschlossenen programmatischen Würdigung der Zeit eines zukünftigen Wehr-
12 dienstes in der Rentenbiographie eindrucksvoll wider. Da die Altparteien ihre verteid-
13 igungspolitische Verantwortung verwischen möchten und die amtierende Bundesregie-
14 rung mit der Bereitstellung von 100 Milliarden Euro aus einem Sondervermögen die
15 Flucht nach vorne anzutreten versucht, weist die AfD nun erneut auf ihre stetige und so-
16 lide Positionierung hin:

- 17
18 1. Die AfD ist und bleibt die Partei der Bundeswehr. Sie hat sich seit ihrer Gründung
19 für eine zeitgemäße Ausrüstung der Streitkräfte, die Erhöhung des Wehretats
20 und die Wiederinkraftsetzung der Wehrpflicht eingesetzt. Dass unsere Streit-
21 kräfte zurzeit nicht in der Lage sind, den verfassungsgemäßen Auftrag der Lan-
22 desverteidigung zu erfüllen, ist das Ergebnis einer verantwortungslosen Politik
23 aller Altparteien.
24
- 25 2. Die AfD fordert über die sprunghafte Erhöhung des Wehretats hinaus ein nach-
26 haltiges Konzept für eine Reform der Streitkräfte, die allein die zügige vollum-
27 fängliche Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit zum Ziel hat.
28
- 29 3. Es ist im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands, dass die Ausrüstung der
30 Bundeswehr durch eine schwerpunktmäßig im Inland ansässige Rüstungsindust-
31 rie erfolgt. Infolgedessen muss die Rückholung von Produktionskapazitäten ge-
32 nau so Ziel der Politik sein wie die Verhinderung von Verkäufen sicherheitsrele-
33 vanter Unternehmen an ausländische Investoren.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der aktuellen politischen Lage und der Diskussion um die Etaterhöhung für die Bundeswehr. Sie erfolgt im Weiteren mündlich.

SN-5 Sachantrag

Resolution „Der Islam gehört nicht zu Deutschland – kein Ruf des Muezzins in unseren Städten!“

Antragsteller: *fünfundordentliche Delegierte;*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

1 **Der Islam gehört nicht zu Deutschland – kein Ruf des Muezzins in unseren Städten!**

2
3 Seit Wochen erschallt über der Domstadt Köln weithin hörbar das muslimische Glaubensbekenntnis per Lautsprecher. In einem zweijährigen „Pilotprojekt“ hat die Kölner Stadtspitze – federführend Oberbürgermeisterin Henriette Reker (parteilos, aber von der CDU unterstützt) – den Ruf des Muezzins für die mehreren Dutzend Moscheen der Stadt zugelassen und zur diesbezüglichen Beantragung medienwirksam aufgerufen. Für Reker ist dieses „Projekt“ ein Zeichen des „Respekts“, Köln könne sich als Stadt „der Freiheit und Vielfalt“ profilieren. Für sie ist der Ruf des Muezzins allen Ernstes vergleichbar mit dem Glockengeläut des Doms, das man bei Ankunft am Hauptbahnhof vernehme. Eine rechtsrheinische Moschee hat den ersten Antrag gestellt. Auf dieser Seite des Kölner Rheinufer sind insbesondere folgende Gemeinden ansässig, deren fragwürdiges Wirken im Sinne des politischen Islams und einer Islamisierungsagenda die völlig verfehlete Einwanderungs- und Integrationspolitik der Altparteien vielsagend widerspiegeln:

15
16 Die Salafisten der „Taqiyyu d-Din al-Hilali“-Moschee,

17
18 die Fundamentalisten der „Kuba“-Moschee der Organisation „Milli Görüs“,

19
20 die islamistisch ausgerichteten Anhänger des selbsternannten „Kalifen von Köln“, Metin Kaplan, der „Mescid-ül- Furkan“-Moschee.

21
22
23 Sie dürften sich durch eine restlos naive Kölner Stadtspitze bestärkt und ermuntert fühlen, ihre gegen die Integration gerichteten Bestrebungen nunmehr mit besonderem Eifer unter dem Ruf des Muezzins fortzuführen. Und das in einer Stadt, in der bereits eine von Erdogan im Blitzlichtgewitter eingeweihte Prunkmoschee der "Ditib" steht. Die „Ditib“ ist eine Organisation, deren Geistliche nachweislich an der Bespitzelung von Oppositionellen beteiligt waren. Sie ist sowohl finanziell als auch politisch von Ankara abhängig und wirkt als verlängerter Arm Erdogans. Auch die „Ditib“ hat nun einen Antrag gestellt.

24
25
26
27
28
29
30
31 Diese Hintergründe werden von der Kölner Stadtspitze entweder ignoriert oder kleingeredet – so wie von anderen Kommunalpolitikern der Altparteien, die nur zu gerne diesem „Projekt“ auch in ihren Gemeinden Tür und Tor öffnen wollen, mitunter um muslimischen Milieus zu gefallen und so Stimmen zu akquirieren. Und das in einer Zeit, in der in unseren Städten und Gemeinden Vorschläge die Runde machen, aus Weihnachtsmärkten „Lichterfeste“ zu machen. Hier treffen Geschichtsvergessenheit, Traditionslosigkeit, Opportunismus und die Aufgabe jedweden kulturellen Selbstbehauptungswillens auf ein Gegenüber, das sich über den kaum überschätzbaren Symbolwert des Rufes des Muezzins in Köln, der Stadt in der Rainald von Dassel die erlauchten Gebeine der Heiligen Drei Könige zur ewigen Ruhe betten ließ, völlig im Klaren ist. So sprach Şahinarlan, Funktio-

41 nár der „Ditib“, von einem „starken Zeichen“ und einem „großen Schritt für die Wahrneh-
42 mung des Islam in Köln“. Jüngst forderte der sogenannte Zentralrat der Muslime die Aus-
43 dehnung des „Projektes“ auf ganz Deutschland.

44
45 Kritische Bürger wissen, dass das an jedem Freitag per Lautsprecher ausgerufene Glau-
46 bensbekenntnis des Islam nicht nur die Überlegenheit der eigenen Religion zum Aus-
47 druck bringt, nämlich „Gott (=Allah) ist am größten“, sondern seit Jahren zum Schlachtruf
48 des Dihad geworden ist, der Europa mit verheerenden Terroranschlägen heimgesucht
49 hat. Ferner ist für den Hintergrund bedeutsam, dass die Ausübung des Grundrechtes (Ar-
50 tikel 4, Grundgesetz) auf Religionsfreiheit, welche die AfD selbstredend vollumfänglich
51 anerkennt, in keiner Weise vom Ruf des Muezzins abhängt. Umso mehr muss diese For-
52 derung als Machtdemonstration und Vereinnahmung des öffentlichen Raumes durch
53 den politischen Islam betrachtet werden, die den gesellschaftlichen Frieden stört. Der
54 ehemalige Kanzleramtschef Helge Braun (CDU) will den Muezzin zukünftig in ganz
55 Deutschland hören und stellt damit die Gerade-noch-Volkspartei CDU Links-Gelb zur
56 Seite. Braun macht damit zudem deutlich, dass die CDU die fatale und restlos gescheiterte
57 Einwanderungspolitik mit wechselnden Mehrheiten zum Schaden Deutschlands fortset-
58 zen will.

59
60 Die AfD hingegen macht sich für eine deutsche Leitkultur stark, die den abendländischen
61 Charakter unseres Landes bewahrt, und erneuert deshalb auf dem Bundesparteitag ih-
62 ren Wahlspruch: Der Islam gehört nicht zu Deutschland!

63
64 Der Bundesparteitag fordert die politisch Verantwortlichen aller Ebenen auf,

65
66 (1.) das Kölner „Modellprojekt“ unverzüglich einzustellen und entsprechende Anträge in
67 anderen Gemeinden grundsätzlich abzulehnen,

68
69 (2.) die rechtlichen Grundlagen für ein Verbot des Rufes des Muezzins im öffentlichen
70 Raum mittels Lautsprecher zu schaffen,

71
72 (3.) dem politischen Islam und dem Islamismus entschieden entgegenzutreten,
73 und sich (4.) zur christlich-abendländischen Prägung Deutschlands und zur deutschen
74 Leitkultur zu bekennen.

Begründung:

Begründung ergibt sich aus der Aktualität des Themas. Und erfolgt im Weiteren münd-
lich.

SN-6 Sachantrag

Resolution „Energiesicherheit statt „Energiewende“ – jetzt!

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller
wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 Eine zuverlässige Energieversorgung ist der Pulsschlag einer jeden Industrienation.
2 Keine andere kritische Infrastruktur ist für Wohlstand und Sicherheit unserer Gesell-
3 schaft derart entscheidend, wie die bezahlbare Versorgung mit Strom, Wärme und Mo-
4 bilität. Durch den Krieg in Europa wurden nun die Schwächen der Energiepolitik von
5 Bundes- und Landesregierungen schonungslos offengelegt. Die deutsche Energieversor-
6 gung ist infolge der ideologiegetriebenen und verantwortungslosen Politik der Kartell-
7 parteien abhängig von den Schwankungen des Wetters, sowie von politisch instabilen
8 Regionen. Dieser Zustand ist für einen modernen Industrie- und Rechtsstaat untragbar.

9
10 Die AfD setzt in der Energiepolitik auf Technologieoffenheit, um ihre Ziele der Wirt-
11 schaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Energiesouveränität im Sinne von sicherer
12 Verfügbarkeit von bezahlbarer Energie zu erreichen. Dabei räumen wir der Wetterunab-
13 hängigkeit, der Grundlastfähigkeit und der Robustheit gegen geopolitische Krisen einen
14 besonderen Stellenwert für das Energieversorgungssystem Deutschlands ein.

15
16 Der Betrieb von Kernkraftwerken und die Nutzung von heimischer Braunkohle (zumin-
17 dest übergangsweise) gewährleisten mehr Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland.
18 Dies wird unterstützt durch Sicherstellung von Diversifizierung der Energieimporte.
19 Dazu bedarf es Verträge mit vielfältigen Lieferanten unterschiedlicher Energieträger
20 und den entsprechenden logistischen Infrastrukturen. In der Kombination mit ausrei-
21 chend hohen Lagerkapazitäten wird Deutschland zukünftig weder so leicht energiepoli-
22 tisch erpressbar, noch wirtschaftlich angreifbar sein.

23
24 Die AfD setzt sich weiterhin für einen massiven Ausbau von Forschung und Entwicklung
25 im Bereich aller vorhandenen Energietechnologien (fossil, nuklear, wetterabhängig) und
26 für die Steigerung der Effizienz der Energienutzung ein. Die Schonung der verfügbaren
27 Ressourcen war stets ein konservatives Anliegen, dem sich die Alternative für Deutsch-
28 land verpflichtet fühlt.

29
30 Die AfD möchte deshalb in dieser Situation auf ihre klare Positionierung zur Energiever-
31 sorgung hinweisen:

- 32
- 33 1. Die AfD ist und bleibt die Partei für eine kostengünstige und zuverlässige Energiever-
34 sorgung. Die massiv gestiegenen Strompreise, sowie die hohen Kosten für die Auf-
35 rechterhaltung der Netzstabilität, bei gleichzeitig weltweit steigenden CO2 Emissio-
36 nen belegen das Scheitern der von den Kartellparteien erzwungenen sogenannten
37 „Energiewende“.
 - 38 2. Die AfD ist für den Schutz des Energiemarktes vor exzessiven ideologisch motivierten
39 Interventionen und für die Verhinderung ideologiegetriebener Planwirtschaft durch
40 die Energiepolitik.

- 41 3. Die AfD fordert in den Medien und im politischen Raum eine offene, ideologiefreie Dis-
42 kussion über alle energietechnisch relevanten Lösungen. Insbesondere Schulen dür-
43 fen nicht für Indoktrination und Falschinformationen missbraucht werden.
- 44 4. Für die Abwendung von „Brownouts“ und „Blackouts“ sind grundlastfähige Kraftwerke
45 erforderlich. Die AfD fordert daher den Weiterbetrieb der bestehenden Kernkraft-
46 werke, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 47 5. Die AfD fordert die Aufhebung des politisch erzwungenen Kohleausstiegs. Braunkohle
48 ist einer der wenigen Rohstoffe, über die Deutschland in nennenswerter Größe ver-
49 fügt.
- 50 6. Zur Abmilderung der sozialen Folgen und zur Sicherung des Industriestandorts for-
51 dert die AfD eine dauerhafte und deutliche Reduktion bei den Energiesteuern.
- 52 7. Zum Schutz unserer Bürger fordern wir angemessene Abstandsregeln für Windener-
53 gieanlagen (WEA). Die sogenannte 10H-Regel hat sich in Bayern bewährt und sollte
54 bundesweit eingeführt werden.
- 55 8. Zum Schutz unserer Natur werden keine weiteren Windkraftanlagen in deutschen
56 Wäldern und Schutzgebieten aufgestellt. Wälder sind ein schützenswerter Bestandteil
57 der heimischen Natur und dürfen nicht der Windstromerzeugung geopfert werden.
- 58 9. Die AfD fordert eine Forschungsinitiative zu allen relevanten Energiegewinnungs-
59 und Energiespeichertechnologien. Dazu gehört insbesondere die Erforschung und
60 Entwicklung von inhärent sicheren Kernkraftwerken der vierten und fünften Genera-
61 tion, mit denen die vorhandenen radioaktiven Kernbrennstoffabfälle vollständig ge-
62 spalten und energetisch genutzt werden können.
- 63 10. Solange die Forderungen der AfD nicht umgesetzt sind und weiter auf volatile Ener-
64 gien oder instabile Importe gesetzt wird, ist zur Vorbereitung auf einen möglichen
65 großflächigen Stromausfall ein umfassender Krisenplan für das gesamte Bundesge-
66 biet auszuarbeiten.

Begründung:

Energiesicherheit statt „Energiewende“ – jetzt! Der Antragstext ist selbsterklärend.

SN-7 Sachantrag

Aufnahme Positionspapier „Digitalisierung“ des BFA 10

Antragsteller: *Bundesfachausschuss 10*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Sehr geehrte Damen und Herren Delegierte,
sehr geehrter Bundesvorstand,

bereits am 15.06.2019 hat der Bundesfachausschuss 10 „Klima, Energie, Technik, Digitalisierung“ nach langer Vorarbeit und Abstimmung mit möglichst allen potentiell betroffenen BFA ein 15-seitiges Positionspapier zur Digitalisierungspolitik beschlossen und versucht, es in vielen verschiedenen Gliederungen bekannt zu machen.

Der Bundesfachausschuss beantragt hiermit, das Papier in den Kanon der Parteiprogrammatik zu übernehmen, so daß die AfD damit auch nach außen treten kann und so daß es als Leitlinie für kommende politische Entscheidungen dienen kann.

Positionspapier Digitalpolitik
beschlossen vom BFA 10 am 15.06.2019

AG Digitalisierung, Datennetze, Digitale Agenda
Autoren (in alphabetischer Reihenfolge):

Kublun, Rödding, Schaper und Weitere
Version: 1.02

1 **1. Präambel**

Die Digitalisierung als Querschnittsthema durchdringt und verändert alle gesellschaftlichen Bereiche. Sie muss für die Gesellschaft nutzbringend eingesetzt werden. Deshalb muss auch die Digitalpolitik mit Bezug auf die Grundwerte unserer Partei ausgerichtet werden:

- Als freiheitliche Partei wendet sich die AfD gegen jede Anwendung der Digitalisierung, die zu totalitären Strukturen führt oder diese befördert.
- Als Partei zur Wahrung des Rechts fordert die AfD die Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien auch im Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Internet, sozialer Medien und Plattformen.
- Als Bürgerrechtspartei wendet sich die AfD gegen staatliche Bevormundung und Zensur. Ergänzend möchten wir den Verbraucherschutz stärken.
- Als zukunftsorientierte und technologiefreundliche Partei befördert die AfD die Digitalisierung und deren Weiterentwicklung am Industriestandort Deutschland.
- Als liberale und wirtschaftsfreundliche Partei lehnt die AfD überbordende bürokratische Vorgaben ab, die insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, das Herzstück der Wirtschaft unseres Landes, strukturell gegenüber Großkonzernen benachteiligen.

22 Seit der Gründung der AfD im Jahre 2013 wurden von mehreren Gremien und Einzelper-
23 sonen verschiedene Aspekte der Digitalisierung bearbeitet. Wir möchten mit dem vorlie-
24 genden Positionspapier vorhandene Ar- beiten konsolidieren, ergänzen und Leitlinien
25 für die zukünftige Digitalpolitik der AfD skizzieren. Zur Vorbe- reitung auf die nächste
26 Bundestagswahl schlagen wir vor, die erarbeiteten Leitlinien zur Digitalpolitik als ei-
27 genständiges Kapitel in das Grundsatzprogramm unserer Partei aufzunehmen.

28

29 Berlin, Ahaus, Freudenstadt, im Mai 2019,
30 BFA 10, AG Digitalisierung, Netze und Digitale Agenda

31

32 **2. Digitale Infrastruktur**

33

34 **2.1 Allgemeine Leitlinien**

35

36 Datennetze werden im öffentlichen Leben immer wichtiger. Es werden immer mehr klas-
37 sische Dienste, wie z. B. Telefonie oder Fernsehen, nicht mehr über separate Infrastruk-
38 turen bereitgestellt, sondern über das Internet und vergleichbare Netze. Damit steigt die
39 Abhängigkeit der Gesellschaft vom sicheren und durch- gängig störungsfreien Betrieb
40 dieser Netze.

41

- 42 • Ausfallsicherheit: Der Staat muss Vorgaben machen und selber Vorkehrungen treffen,
43 damit der Be- trieb von wichtigen Datennetzen auch bei Ausfall von Datenverarbei-
44 tungskomponenten oder anhaltenden Stromausfällen für wenigstens 2 Wochen auf-
45 rechterhalten wird.
- 46 • Im Bereich von öffentlichen Betrieben der allgemeinen Daseinsfürsorge müssen
47 Rückfallkonzepte für den Umgang mit einem Ausfall von Datennetzen erstellt werden.
48 Bei größeren Störungen muss zumindest eine grundlegende Erbringung von Basis-
49 leistungen auch über einen längeren Störungszeit- raum hinweg möglich sein.
- 50 • Unternehmen sollen bis spätestens 2024 die Möglichkeit haben, Gigabit-fähige An-
51 schlüsse an ihrem Standort an das Internet zu erhalten – auch in ländlichen Räumen.
- 52 • Anbieter von Internetzugängen müssen messbare Angaben zu der zur Verfügung ste-
53 henden Mindestbandbreite machen.
- 54 • Innerdeutsche Kommunikationsdaten sollten, soweit möglich, nicht ohne explizite
55 Einwilligung der Nutzer durch ausländische Netze geleitet werden.

56

57 Das Anforderungsprofil an die technische Zuverlässigkeit der Netze muss regelmäßig
58 überarbeitet werden, um daraus Vorgaben für die Zugangsanbieter hinsichtlich Netzto-
59 pologie, Ersatzteilhaltung und Personalplanung abzuleiten. Der Ausfall technischer
60 Komponenten aufgrund von Störungen oder Sabotage sind genauso zu berücksichtigen
61 wie den Netzbetrieb beeinträchtigende Krisenszenarien, etwa lang andauernde, großflä-
62 chige Stromausfälle. Damit die Regelungen zum sicheren Betrieb der Datennetze auch im
63 Notfall funktionieren, sind Vorschriften zu entwickeln, die dies sicherstellen (z.B. über
64 regelmäßige Reports, Audits und Notfallübungen).

65 **2.2 Kabelgebundene Datennetze als sichere Basisinfrastruktur**

66 Kabelgebundene Datennetze sind langlebige Investitionsgüter, bieten als Glasfaserstrecken die höchsten Übertragungskapazitäten bei geringer Störanfälligkeit und sind deshalb der bevorzugte Übertragungsweg. Weiterhin sind schnelle kabelgebundene Übertragungswege Voraussetzung, um Mobilfunknetze überhaupt erst errichten und anbinden zu können.

- 71 • Innerhalb von 10 Jahren sollen überall dort, wo kabelgebundene Datennetze wirtschaftlich aufgebaut werden können, für Endverbraucher (Privatpersonen) Anschlüsse mit Datendurchsatz von mindestens 200 Mbps im Downstream zur Verfügung stehen.
- 72 • Nur in sehr schwach besiedelten Gebieten kann als Alternative eine Versorgung per Mobilfunk/Richtfunk erfolgen.
- 73 • Bandbreiten-Mindeststandards müssen alle 5 Jahre überprüft und ggf. angepasst werden.
- 74 • Bei Neuerschließung oder grundlegender Modernisierung kabelgebundener Netze soll bevorzugt auf Glasfaserstrecken gesetzt werden.
- 75 • Das Baurecht sollte geändert werden, so dass in Mehrfamilienhäusern Leerrohre oder Kabelschächte vorgesehen werden müssen. Nur so können neue Medien auch nachträglich kostengünstig verlegt werden. Jede einzelne Wohneinheit muss separat erschließbar sein.

85
86 **2.3 Flächendeckende Mobilfunknetze**

87
88 Durchgängige Mobilfunkabdeckung ist eine Wirtschaftsförderungsmaßnahme, weil sie viele neue Geschäftsmodelle ermöglicht. Mit der zunehmenden Verlagerung des gesellschaftlichen Lebens in den digital vernetzten Raum ist eine flächige Verfügbarkeit von mobilen Internet-Zugängen Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge.

- 92 • Kurzfristig ist Flächenabdeckung vorrangig vor Bandbreitenerhöhung. Ziel: 100 % flächendeckende Versorgung.
- 93 • Veraltete Funkmasten müssen auf Sicht einiger Jahre auf moderne, leistungsfähigere Technik aktualisiert werden.
- 94 • Frequenzvergaben sollten nicht mehr nach dem Auktionsprinzip erfolgen, sondern stattdessen anleistungsstarke, kostengünstige und flächendeckende Versorgung gebunden werden.

99
100 **2.4 Zentrale Infrastrukturen**

- 101 • Betrieb von Telekommunikationsnetzen ist eine Infrastrukturleistung. Dafür muss grundsätzlich Netzneutralität gelten. Telekommunikationsdienste und Content-Dienste müssen verpflichtend von- einander entkoppelt werden.
- 102 • Innerdeutscher Datenverkehr sollte - soweit technisch möglich - nicht durch das Ausland geroutet werden, sondern ausschließlich über inländische Infrastruktur gestellt werden.
- 103 • Internet-Zugangsprouder müssen grundsätzlich einen vollwertigen, uneingeschränkten Zugang zum Internet bieten, in dem alle Netzwerkprotokolle verfügbar sind. Eingeschränkte Angebote (z. B. nur WWW oder Voice), müssen im Sinne der Verbraucheraufklärung deutlich erkennbar sein.

111 **2.5 Netzsicherheit als staatliche Aufgabe**

112
113 Wir fordern, die staatlichen Aktivitäten zur Internet-Sicherheit in einer zentralen Bun-
114 desbehörde als Kompetenzzentrum zu bündeln.

- 115 • Es müssen Notfallszenarien für den Fall flächiger Cyber-Angriffe (z. B. “DDoS¹-Atta-
116 cken”) entwickelt werden.
- 117 • Für den deutschen Internet-Backbone müssen regulatorische Vorgaben für einen si-
118 cheren Betrieb der Datennetze weiterentwickelt werden.
- 119 • Kompetenzaufbau ist nur möglich, wenn gute Fachkräfte angeworben werden kön-
120 nen. Dies ist nur bei einer marktgerechten Entlohnung möglich.
- 121 • Die bisherigen Aufgaben sind auf verschiedene Behörden verteilt (z. B. BSI², ZITiS³,
122 BDBOS⁴ usw.). Wir fordern eine Zusammenlegung, um Kompetenzen zu stärken und
123 Doppelstrukturen zu vermeiden.

124 **3. Dienste und Inhalte im Internet**

125 **3.1 Allgemeine Leitlinien**

126
127
128 Überregulierung schadet Deutschland als IT-Standort. Auflagen für Betreiber von Netz-
129 werkdiensten müssen verschlankt werden. Sie müssen verständlich, einfach umsetzbar
130 und nachvollziehbar sein, damit Deutschland als IT-Standort wieder wettbewerbsfähig
131 wird. Rundfunk- und Telemedien-Regulierung müssen mit Blick auf neue digitale Ange-
132 bote neu geordnet werden.

- 133 • Es sind Kriterien zur Definition von Telemediendiensten auszuarbeiten und fortlau-
134 fend anzupassen, um Regularien entsprechend deren Größenordnung und Marktrel-
135 evanz zielgerichtet entwickeln zu können.
- 136 • Das auf EU-Ebene im Rahmen der Urheberrechtsreform beschlossene “Leistungs-
137 schutzrecht” gefährdet die Zitierfreiheit und das Verlinkungsprinzip im Internet. Be-
138 reits deshalb ist es abzuschaffen.
- 139 • Das bisherige Prinzip der Antragspflicht für Rundfunklizenzen muss auf technische
140 Aspekte (z. B. Frequenznutzung) beschränkt werden.
- 141 • Die bisherige Rundfunkregulierung muss ansonsten auf den öffentlich-rechtlichen
142 Rundfunk (Radio und Fernsehen) begrenzt werden, solange diese durch eine Zwangs-
143 gebühr finanziert werden.

144 **3.2 Rechtsverstöße in Online-Angeboten**

145
146
147 Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Inhalten in Datennetzen ist eine hoheitliche
148 Aufgabe, die in die Freiheitsrechte der Bürger eingreift. Eine Übertragung solcher Aufga-
149 ben an private Unternehmen oder Vereine ist unzulässig.

- 150 • Zur Bekämpfung von Internet-Kriminalität sollte seitens der Justiz ein schnell hand-
151 lungsfähiger Bearbeitungsweg geschaffen werden. Wenn staatlicherseits kurze
152 Löschfristen bei strafbaren Inhalten gefordert werden, ist es Aufgabe des Rechts-
153 staats, entsprechende Strukturen zu schaffen.
- 154 • Das Abmahnwesen muss eingedämmt werden.

¹ Distributed Denial of Service. Bewusste Überlastung von Servern oder Übertragungswegen durch eine hohe Zahl von Anfragen oder große Datenmengen, die zeitgleich von einer großen Zahl anderer Netzteilnehmer gesendet und (meist) vom Angreifer zentral gesteuert werden.

² Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

³ Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich

⁴ Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

- 155 • Technische Kontrollmechanismen, die automatisch über Rechtsverstöße entscheiden
 156 sollen, sind abzulehnen. “Upload-Filter” sind als Basistechnologie, die zu umfassender
 157 Zensur eingesetzt werden können, ebenfalls abzulehnen.
- 158 • Wenn der Staat Anbietern Auflagen macht, sind die Kosten auch vom Staat im Sinne
 159 des Besteller-prinzips zu tragen.

161 **3.3 Soziale Netzwerke und Diskussionsforen**

162 Ein bedeutender Anteil öffentlicher Debatten findet inzwischen in Social Networks statt.
 163 Durch den sozialen

164 Netzwerkeffekt hat es monopolartige Marktkonzentrationen gegeben (z. B. Facebook,
 165 Twitter). Die Diensteanbieter setzen dabei eine “Hausordnung” in Form von schwammi-
 166 gen „Gemeinschaftsstandards“ willkürlich und häufig ohne Einspruchsmöglichkeit be-
 167 troffener Nutzer durch. Zudem werden sie seit dem Jahr 2018 im Rahmen des Netzwerk-
 168 durchsetzungsgesetzes (NetzDG⁵) genötigt, Meinungsäußerungen teilweise überschie-
 169 ßend zu unterbinden, um selbst keine Rechtsnachteile zu erleiden. Der aktuelle Zustand
 170 ist unakzeptabel.

- 171 • Große Plattformen müssen dazu verpflichtet werden, interessierten Nutzern diskri-
 172 minierungsfrei Zugang zu ermöglichen.
- 173 • Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten auf großen Plattformen soll
 174 regelmäßig nicht mehr beim Plattformbetreiber selbst liegen dürfen. Soweit möglich
 175 soll dieser zur Inhaltsneutralität verpflichtet werden.
- 176 • Im Gegenzug soll die Justiz einen schnell handlungsfähigen Weg bereitstellen, bei dem
 177 durch Straf- oder Zivilrichter über die Zulässigkeit von Inhalten entschieden wird.
- 178 • Um Rechtsdurchsetzung auf großen Plattformen zu ermöglichen, müssen diese zur
 179 Benennung eines Zustellbevollmächtigten in Deutschland verpflichtet werden. Bei
 180 Klagen oder Ansprüchen gegen eine Plattform soll der Gerichtsstand für Rechtsstrei-
 181 tigkeiten am Ort des Zustellbevollmächtigten liegen.
- 182 • Es soll eine zentrale Meldestelle geschaffen werden, an die sich von Rechtsverletzun-
 183 gen auf Plattformen betroffene Bürger oder Einrichtungen wenden können. Über
 184 diese Stelle wird eine rasche Weiterleitung an die für eine konkrete Plattform zustän-
 185 dige Justiz koordiniert.
- 186 • Auf Länderebene sollen Schwerpunkt-Justizzentren für Rechtsdurchsetzung im In-
 187 ternet geschaffen werden. Damit soll speziell im Fall einfach entscheidbarer Fälle eine
 188 schnelle Rechtsdurchsetzung erzielt werden und generell die Qualität der Internet-
 189 Rechtsprechung erhöht werden.
- 190 • Durch die Verlagerung der Entscheidung über Inhalte von den großen Plattformbe-
 191 treibern zu rechts- staatlichen Stellen steht Beschuldigten bzw. Betroffenen der
 192 Rechtsweg offen, auch bei Schnellverfahren über Inhalte.
- 193 • Wenn große Plattformen im Einzelfall dennoch, z. B. aufgrund ausländischer Ver-
 194 pflichtungen, in Deutschland veröffentlichte nutzergenerierte Inhalte in Eigenregie
 195 sperren, so sollen sie entsprechende Vorfälle der zuständigen Gerichtsbarkeit kurz-
 196 fristig zwecks Überprüfung vorlegen müssen.
- 197 • Das NetzDG muss ersatzlos gestrichen werden.
- 198 • Um richterliche Entscheidungen im Sinne des neuen Verfahrens ohne Zeitverzug um-
 199 setzen zu können, müssen große Plattformanbieter verpflichtet werden, elektroni-
 200 sche Schnittstellen für Löschanordnungen, zeitweilige Sperrung etc. bereitzustellen.

⁵ Netzwerkdurchsetzungsgesetz

201 “Große Plattformen” meint Plattformen, die eine wesentliche Marktstellung haben. Hier-
202 für sind Kriterien zu entwickeln und fortlaufend anzupassen.

203
204 Für Diensteanbieter, die von Gesetz her nicht in diese Kategorie eingeordnet werden, soll
205 es eine Möglichkeit geben, zur Plattformregulierung zu optieren.

207 **4. Computer und andere computergestützte Endgeräte**

208 209 **4.1 Verbraucheraufklärung und -information**

210 Generell halten wir Stärkung der Verbraucherrechte im Bereich des Internet und digita-
211 ler Produkte für dringend erforderlich.

- 212 • Bei vernetzt arbeitenden Geräten müssen Verbraucher über Abhängigkeiten zu exter-
213 nen Anbieter- diensten aufgeklärt werden. Diese Informationen müssen verständlich,
214 lesbar, kurz und möglichst standardisiert sein.
- 215 • Generell müssen Anbieter Kunden darüber aufklären, an welchem Produkt sie Eigen-
216 tum erwerben, und inwieweit ihnen lediglich Lizenz-/Nutzungsrechte gewährt wer-
217 den.
- 218 • Das Verbraucherrecht auf Erhalt von Anleitungen und Dokumentationen muss ge-
219 stärkt werden.

220

221 **4.2 Gewährleistung und Mängelbeseitigung**

- 222 • Anbieter höherwertiger elektronischer Geräte müssen verpflichtet werden, während
223 der erweiterten gesetzlichen Gewährleistungszeit auch Softwareängel zu beseiti-
224 gen. Dies betrifft insbesondere den Bereich Datenschutz und Datensicherheit.
- 225 • Für Geräte (z. B. Fernseher, “Internet of Things”⁶), die eine lange Nutzungsdauer haben,
226 müssen auch die Mindest-Gewährleistungsfristen deutlich verlängert werden.

227

228 **5. Datenschutz und Datensicherheit**

229

230 Die zunehmende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht technisch ei-
231 nen immer kostengünstigeren und umfassenderen Zugriff auf persönliche Daten mit
232 Verbindung zu Ort, Zeit und anderen Personen und Institutionen. Deshalb muss der Ge-
233 setzgeber den ordnungspolitischen Rahmen so schaffen, dass der Bürger seine Pri-
234 vatsphäre auch in der digitalisierten Gesellschaft im Sinne einer informationellen
235 Selbstbestimmung effektiv wahren kann. Staatliche Regulierung, die die Sicherheit ver-
236 schlüsselter Kommunikation schwächt, schwächt auch das Vertrauen der Anwender in
237 die Technik.

- 238 • Die Möglichkeit vertraulicher Kommunikation zwischen Kommunikationspartnern
239 ist ein Grundrecht, das auch bei digitaler Kommunikation uneingeschränkt gelten
240 muss. Dies beinhaltet auch das Recht auf uneingeschränkte Ende-zu-Ende-Ver-
241 schlüsselung und die Nutzung von VPN⁷-Diensten.
- 242 • Nutzer von Online-Diensten müssen die Möglichkeit haben, die Kontrolle darüber zu
243 behalten, an wen sie ihre Daten zu welchen Zwecken weitergeben.

⁶ IoT, Internet of Things, Sammelbegriff für elektronische Geräte, die mit dem Internet vernetzt sind, aber von Anwendern nicht unbedingt als Computer wahrgenommen werden, z. B. Komponenten der Gebäudeautomation, Verbrauchszähler (Strom, Wasser)

⁷ Virtual Private Network. Dabei wird ein sog. Tunnel zwischen Kommunikationspartnern über ein öffentliches Netzwerk geschaltet, über den sicher und verschlüsselt kommuniziert werden kann.

- 244 • Europäische Daten dürfen nicht ohne explizite Einwilligung der Nutzer in außereuro-
 245 päischen Rechenzentren verarbeitet werden.
- 246 • Implizite Sammlung und Übermittlung von personenbezogenen Daten in Geräten wie
 247 z. B. Smartphones muss auf ein „Opt-In“⁸-Modell mit klar formulierten Zweckbindun-
 248 gen umgestellt werden. Die Freigabe muss befristet sein und eine periodische Wieder-
 249 genehmigungserteilung eingeholt werden.
- 250 • Einwilligungen zur Datenverarbeitung müssen jederzeit und wirksam widerrufbar
 251 sein.
- 252 • Datenschutzregeln, die für die Privatwirtschaft und für die Bürger gelten, müssen
 253 auch für den Staat selbst Gültigkeit haben. Ausnahmeklauseln darf es nur für Strafver-
 254 folgungsbehörden oder Geheimdienste geben.

255 **6. Öffentliche und Innere Sicherheit**

256 **6.1 Grundprinzipien**

257
 258
 259 Begrenzte anlassbezogene Datensammlungen können die Durchsetzung des Rechts, ins-
 260 besondere die Arbeit der Ermittlungsbehörden, unterstützen und die innere Sicherheit
 261 erhöhen. Sie sind nur dann akzeptabel, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und
 262 politischer Missbrauch sowie unbefugter Zugriff ausgeschlossen werden können.

- 263 • Vorschriften und Technologien, die dazu geeignet sind, die inhärente Sicherheit von
 264 Systemen und Datenübertragungsprotokollen zu beeinträchtigen, sind abzulehnen.
 265 Ein Beispiel ist die Bestrebung der EU, kryptographisch mittels TLS⁹ gesicherte Ver-
 266 bindungen durch das vorgeschlagene eTLS-Verfahren strukturell zu kompromittie-
 267 ren.
- 268 • Ausländische Unternehmen, die in Deutschland Geschäfte betreiben, müssen sich an
 269 unsere einheimischen Gesetze halten. Vereinbarungen wie den „Cloud Act“, der den
 270 US-Behörden eine weitgehende Aushebelung des deutschen Datenschutzrechts er-
 271 möglicht, lehnen wir ab.
- 272 • Kosten der Umsetzung staatlicher Überwachungsmaßnahmen (z. B. Abhören von Te-
 273 lefonaten) sind vom Bedarfsträger im Sinne des „Bestellerprinzips“ zu tragen. Dies gilt
 274 auch für die initiale Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturen.

275 **6.2 Vorratsdatenspeicherung**

- 276 • Sofern eine Vorratsdatenspeicherung erfolgt, muss diese auf Verbindungsdaten und
 277 auch zeitlich begrenzt bleiben.
- 278 • Soweit möglich, bevorzugen wir „Quick Freeze“¹⁰-Verfahren anstelle von Vorratsda-
 279 tenspeicherung.
- 280 • Zugriff auf Vorratsdaten darf nur auf richterlichen Beschluss hin zulässig sein.
- 281 • Vorratsdaten dürfen nur verschlüsselt gespeichert und übertragen werden.
- 282 • Wir lehnen internationale Abkommen ab, die die Übermittlung von Vorratsdaten ins
 283 Ausland ermöglichen. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Fluggastdaten.
 284

⁸ Optionsprinzip, Gegenteil von „Opt-Out“. Bei Opt-In muss ein Anwender einen Dienst oder eine Daten-
 übermittlung explizit anfordern oder erst auf Anfrage genehmigen/verweigern. Bei „Opt-Out“ hingegen
 kann/muss ein Anwender explizit widersprechen, sofern er Kenntnis davon hat.

⁹ Transport Layer Security. Standardisiertes Verfahren zur kryptographischen Absicherung von
 Internet-Verbindungen. Existiert in mehreren Varianten bzw. Protokollversionen.

¹⁰ Schnelle Sicherstellung von Daten zur Beweissicherung im Internet. Im Gegensatz zur Vorratsdatenspei-
 cherung, die kontinuierlich erfolgt, wird bei „Quick Freeze“ erst auf Anforderung (begründeter Anfangsver-
 dacht) mit der Erhebung von Vorratsdaten begonnen.

285 **6.3 Videoüberwachung und Gesichtserkennung**

- 286 • Videoüberwachung darf entweder nur konkret anlassbezogen oder an besonders kri-
- 287 minalitätsbelasteten Orten durchgeführt werden. In bereits überwachten Bereichen z.
- 288 B. in öffentlichen Verkehrs- mitteln, soll beim Prinzip der kurzzeitigen dezentralen
- 289 Datenhaltung und „Quick Freeze“ im Problem- fall verblieben werden.
- 290 • Der Zugriff auf Daten aus der Videoüberwachung darf nur mit richterlicher Erlaubnis
- 291 oder bei akuter Gefahrenlage erfolgen.
- 292 • Die Lösch- bzw. Überschreibungsfristen müssen für Ermittlungsbehörden praktika-
- 293 bel sein, z. B. in Form einer rollierenden Aufzeichnung mit einer Haltefrist von weni-
- 294 gen Wochen.
- 295 • Videoüberwachung durch Privatpersonen, die den öffentlichen Raum einbeziehen,
- 296 sollten auf begründeten Antrag hin zulässig und in Gerichtsverfahren verwertbar sein.
- 297 • Bei Videoüberwachungsmaßnahmen kann Gesichtserkennung verwendet werden,
- 298 sofern sie sich auf Personen beschränkt, die zur Fahndung ausgeschrieben sind. Nur
- 299 für diesen Personenkreis dürfen Biometriedaten in zentralen Datenbanken gespei-
- 300 chert werden.
- 301 • Videoaufzeichnungen dürfen nur verschlüsselt gespeichert und übertragen werden.

302

303 **7. E-Government und Digitale Verwaltung**

304 Die Geschäftsprozesse der öffentlichen Verwaltung müssen schrittweise weiter digitali-

305 siert werden, um die Effizienz zu steigern. Dazu bedarf es klarer und einfach zu handha-

306 bender Verordnungen und Gesetze im Sinne des Bürokratieabbaus.

- 307
- 308 • Um Synergien beim Aufbau neuer Verwaltungssysteme erzielen zu können, muss eine
- 309 Bund-Länder-über- greifende Datenkommunikation zentral koordiniert werden.
- 310 Standardisierte Schnittstellen und eine kooperative Entwicklung neuer Verwaltungs-
- 311 software sind erforderlich. Diese kann dann in allen beteiligten Bundesländern ein-
- 312 heitlich eingesetzt werden.
- 313 • Vorzugsweise soll quelloffene Software entwickelt oder verwendet werden. Dies gilt
- 314 auch für Betriebssysteme von Servern und Arbeitsplatzrechnern.
- 315 • Um schnelle Projekterfolge im gesteckten Kostenrahmen realisieren zu können, sollte
- 316 eine zentrale Koordinierungsstelle aufgebaut werden, die Standards und Spezifikati-
- 317 onen auf Basis der behördlichen Anforderungen entwickelt und spezifiziert. Pro-
- 318 jektspezifikationen müssen schlank und zielgerichtet zu digitalisierende Geschäfts-
- 319 vorfälle formulieren.
- 320 • Die zentrale Koordinierungsstelle (z. B. FITKO¹¹) sollte zu einem großen Anteil aus ei-
- 321 genen Mitarbeitern hoher Qualifikation bestehen und Leistungsträgern aus der freien
- 322 Wirtschaft attraktive Einstiegsmöglichkeiten bieten.
- 323 • Ergebnisse digitaler Geschäftsprozesse in der öffentlichen Verwaltung sind unter
- 324 Wahrung des Datenschutzes als „Open Data“ der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stel-
- 325 len.
- 326 • Im Außenverhältnis zum Bürger muss die öffentliche Verwaltung neben dem auszu-
- 327 bauenden „e- Government“ auch weiterhin eine niedrighschwellige, persönliche Kon-
- 328 taktaufnahme ermöglichen.
- 329 • Bei der Weitergabe von Bürgerdaten seitens der Einwohnermeldebehörden an nicht-
- 330 staatliche Einrichtungen muss eine Umkehr vom bisherigen „Opt-out“¹²-Verfahren

¹¹ Förderale IT-Kooperation, soll die bisherigen Geschäfts- und Koordinierungsstellen des IT-Planungsrats bündeln und den Ausbau der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung koordinieren und vorantreiben.

¹² Gegenteil von/siehe „Opt-In“ (Siehe Fußnote 8)

331 stattfinden. Nicht der Bürger muss Anträge zur Auskunftssperre stellen müssen.
332 Stattdessen muss die öffentliche Verwaltung Genehmigungen vom Bürger zur Daten-
333 weitergabe einholen.

- 334 • Das Beschaffungswesen der Behörden in kritischen Bereichen soll verpflichtend nach
335 langfristig strategischen und sicherheitspolitischen Erwägungen ausgerichtet wer-
336 den. Die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern muss vermieden werden.
- 337 • Die AfD sieht dem Einsatz von Informationstechnologie zur Unterstützung von Wah-
338 len und Abstimmungen (E-Voting) grundsätzlich positiv. Wir wollen Volksentscheide
339 ähnlich wie der Schweiz auch in Deutschland zulassen. Mit Informationstechnologie
340 (IT) kann ihre Durchführung erheblich verein-
341 facht werden. Allerdings muss vor ih-
342 rem Einsatz zweifelsfrei sichergestellt sein, dass die wesentlichen Schritte der Wahl-
343 handlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere
344 Sachkenntnis überprüft werden können. (Bundesverfassungsgericht). Das Wahlge-
345 heimnis muss gewahrt bleiben und das IT-System muss mindestens den gleichen
346 Grad an Fälschungssicherheit bieten wie herkömmliche Verfahren. Solange dies nicht
347 sichergestellt ist, lehnen wir den Einsatz von E-Voting in Deutschland ab.

348 **8. Digitalisierung des Gesundheitswesens**

349 Die Digitalisierung im Gesundheitswesen stellt eine besondere Herausforderung dar. Ei-
350 nerseits stellen die dort generierten Daten einen riesigen Schatz für die Entwicklung
351 neuer Medikamente, sicherer Therapien, Qualitätskontrolle und Schutz für die Allge-
352 meinheit dar. Andererseits entstehen Gefahren durch Praktiken wie z. B. gesundheitli-
353 ches Scoring oder Diskriminierung.

- 354 • Medizinische Daten müssen unter besonderen Schutz gestellt werden.
- 355 • Es muss ein gesetzlicher Schutzrahmen geschaffen werden.
- 356 • Für medizinische Datenverarbeitung müssen höchstmögliche technische Schutzme-
357 chanismen zum Einsatz kommen.
- 358 • Eine anonymisierte Zweitverwertung von Patientendaten zu Forschungszwecken er-
359 öffnet enorme Chancen für den Fortschritt der Medizin. Dies darf jedoch nur unter be-
360 sonderer Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der betroffenen Patienten
361 erfolgen.
- 362 • Überkommene Bürokratie kann durch digitale Prozesse überwunden werden. Wir se-
363 hen große Chancen, im Gesundheitswesen Patienten, medizinische Leistungserbrin-
364 ger und Krankenkassen direkt zu vernetzen, um kostenintensive Umverteilungsorga-
365 nisationen abzubauen.

367 **9. Bildung, Forschung und Innovationsförderung**

369 **9.1 Schulische Bildung, Vermittlung von Digitalkompetenz**

370 Die Hinführung der Schüler zum kritisch und eigenständig denkenden Staatsbürger und
371 zur Nutzung der Kulturtechniken muss die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft
372 berücksichtigen. Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, mit denen Lehrer und Schü-
373 ler den Unterricht aktueller und ansprechender gestalten können. Deshalb müssen in
374 den bestehenden Schulfächern die Schüler entlang der Schullaufbahn in alters- gerech-
375 ter Weise auf den angemessenen Umgang mit den digitalen Techniken herangeführt
376 werden. Dabei muss insbesondere Wert auf dauerhaft relevante Bereiche gelegt werden
377 wie Grundfähigkeiten im Umgang mit – möglichst quelloffenen - Standardprogrammen,
378 Datenschutz, Analyse von Massendaten, digitalen Kommunikationstechniken und die
379 Ergonomie. Die Anschaffung und Nutzung technischer Ausrüstungen müssen in ein Ge-

380 samtkonzept eingebunden sein, das auch das Anforderungsprofil des Lehrpersonals be-
 381 rücksichtigt. Der Grundgedanke des „Europäischen Computer-Führerscheins“ ist durch
 382 schulische Angebote zu fördern.

- 383
- 384 • Allen Schülern sind Grundkenntnisse in der Funktion von IT und Erlangung eines
 - 385 Grundverständnis an Medienkompetenz bereits sehr frühzeitig zu vermitteln.
 - 386 • Die Standardprogramme „Textverarbeitung“ und „Präsentation“ können in allen Un-
 - 387 terrichtsfächern
 - 388 • genutzt werden. Das Standardprogramm „Tabellenkalkulation“ in Fächern, die Zah-
 - 389 lenmaterial verarbeiten.
 - 390 • Datenschutz und Analyse von Massendaten durch Dritte kann in gesellschaftswissen-
 - 391 schaftlichen Fächern behandelt werden.
 - 392 • Digitale Kommunikationstechniken könnten in sprachwissenschaftlichen Fächern,
 - 393 insbesondere Deutsch, behandelt werden. Dies beinhaltet sowohl die Besonderheiten
 - 394 digitaler Kommunikation zwischen Personen als auch die vergleichende Bewertung
 - 395 von im Internet bereitgestellten Informationen, insbesondere auch im Rahmen eigen-
 - 396 ständiger Recherchen.
 - 397 • Ergonomie kann Thema des Fachs Biologie sein.
 - 398 • Insbesondere die Bewertung von Informationen und Nachrichten, sowie eigenverant-
 - 399 wortliche Recherche, müssen Bestandteil von Lehrplänen werden. Ebenfalls müssen
 - 400 Datenschutzaspekte im schulischen Unterricht frühzeitig vermittelt werden.
 - 401 • Das Erlernen der Handschrift muss weiter Grundlage jeder schulischen Bildung blei-
 - 402 ben.

403

404 9.2 Forschung und Innovationsförderung

405

406 Wir fordern die Bündelung europäischer IT-Kompetenzen im Rahmen von Forschungs-
 407 und Entwicklungskooperationen, um verstärkt europäische Hard- und Systemsoftware
 408 zu entwickeln. Ziel muss die Entwicklung von neuen, wettbewerbsfähigen und vertrau-
 409 enswürdigen Hard- und Softwarelösungen auf Basis offener Quelltexte und Spezifikati-
 410 onen mit dem Anspruch weltweiter Technologieführerschaft sein. Die derzeitige große
 411 Abhängigkeit von proprietärer Software und Hardware außereuropäischer Hersteller ist
 412 ein hohes Sicherheitsrisiko.

- 413 • Der Staat sollte Grundlagenforschung allgemein sowie im IT-Bereich stärker fördern.
- 414 Dies schließt auch internationale Gemeinschaftsvorhaben ein. In diesem Themenfeld
- 415 sind europäische Kooperationen häufig sinnvoll.
- 416 • Wir fordern allgemeinen Bürokratieabbau und Entschlackung von Regulierung. Dies
- 417 fördert Start-Ups, Mittelstand und andere innovative Unternehmen.
- 418 • Über existierende Förderangebote für Unternehmensgründung und Innovationsför-
- 419 derung muss besser informiert werden.

Begründung:

Der Bereich „Digitalisierung“ ist in Politik und Medien höchst präsent, sowohl bei Wirt-
 schaft, als auch bei Bürgern „in aller Munde“. Allgemein wird sie als eine der bedeutens-
 ten gesellschaftlichen Entwicklungen und Aufgaben der letzten und kommenden Jahr-
 zehnte betrachtet.

Die Wettbewerbsparteien der AfD benutzen das Wort „Digitalisierung“ in vielen Berei-
 chen nach wie vor als sog. Buzzword ohne Inhalt und vor Allem ohne schlüssiges Konzept.
 Allerdings glänzen die Wettbewerbsparteien im Bereich der Digitalisierung geradezu

immer dann, wenn es gilt, die freiheitlichen Rechte der Bürger einzuschränken und der Wirtschaft das Leben schwer zu machen.

Aber auch die AfD handelt in ihrem Grundsatzprogramm das Thema Digitalisierung auf weniger als einer Seite ab (Punkt 10.10). So wird die AfD nicht als Partei der Digitalisierung und der Zukunft wahrgenommen. Dem will das Positionspapier Digitalisierung Abhilfe zu schaffen, indem es in diesem weiten Feld möglichst umfassend Antwort gibt.

Dabei orientiert sich das Papier im besonderen Maße an den im Grundsatzprogramm zum Ausdruck kommenden Grundwerten der Partei – Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Marktwirtschaftlichkeit – und versucht, die teilweise gegensätzlichen Interessen bestmöglich in Einklang zu bringen.

Da die Digitalisierung in den Fachbereich vieler Bundesfachausschüsse hineinspielt, haben sich die Autoren bei Erstellung mit den Leitern der Fachausschüsse 5 (Innere Sicherheit), 6 (Bildung), 8 (Gesundheit), 13 (Infrastruktur) abgestimmt, so daß die Programmatik im Papier als harmonisiert betrachtet werden kann.

Mit der Veröffentlichung des Papiers würde die AfD ein umfassendes Konzept für dieses wichtige Thema vorlegen, gleich dem in Kalkar beschlossenen Konzept für Sozialpolitik, damit fundierten Gestaltungswillen beweisen und helfen, die Rechte der Bürger zu schützen.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

SN-8 Sachantrag

Beitritt zur Europapartei „Identity & Democracy Party“

Antragsteller: *Kreisvorstand Osnabrück*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen, der Europapartei „Identity & Democracy Party“ beizutreten.

Begründung:

Die Delegation der AfD im EU-Parlament ist am 12. Juni 2019 der Fraktion Identität und Demokratie (ID) beigetreten.

In der Satzung der Fraktion heißt es, dass die Mitglieder der Fraktion für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen souveränen europäischen Nationen eintreten und jede weitere Entwicklung zu einem europäischen Superstaat ablehnen. Die Mitglieder der ID-Fraktion erkennen ferner an, dass der Nationalstaat die höchstmögliche Ebene ist, auf der die Demokratie vollständig funktionieren kann. Sie sind gegen jede neue Übertragung von Zuständigkeiten von den Nationen auf die EU.

Mit dem unumstrittenen Grundgedanken, dass die Europäische Union sich nicht weiter zum Superstaat entwickeln soll, sollten wir dies mit unseren Partnern im europäischen Ausland gemeinsam abstimmen und gestalten. Zur Mitgestaltung und Entwicklung eines Europas der Nationalstaaten bedarf es einer engen Zusammenarbeit der konservativen Parteien in Europa und der engen Vernetzung und Strukturierung in einer Europapartei.

SN-9 Sachantrag

Landesverband Zentrum Automobil von Unvereinbarkeitsliste streichen

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Es wird folgender Beschluss zu gefasst:

Der Landesverband Baden-Württemberg von Zentrum Automobil wird von der Unvereinbarkeitsliste gestrichen.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass Landesverbände der AfD weder Kooperationsverbote noch separate Unvereinbarkeitsbeschlüsse mit bundesweiten Organisation aussprechen können.

Etwaige Beschlüsse sind vom Bundesvorstand zu bestätigen oder verlieren Ihre Gültigkeit.

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.10.2021 hat der Bundesvorstand der AfD den Landesverband Baden-Württemberg von Zentrum Automobil auf die Unvereinbarkeitsliste der AfD gesetzt. Zentrum Automobil ist bundesweit aufgestellt. Es gibt keine Untergliederung von Zentrum Automobil für einzelne Bundesländer.

Eine Aussprache des Bundesvorstands mit Erläuterung der Begründung im Bundeskonvent ist trotz mehrmaliger Beantragung bisher nicht erfolgt.

Nach den vorliegenden Informationen der Antragsteller ist Zentrum Automobil weder eine vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtete Organisation noch stehen führende Personen von Zentrum Automobil unter Beobachtung des Verfassungsschutzes.

Diese Arbeitnehmervertretung steht in keinerlei Konkurrenz zur AfD, sondern zur IG Metall. Im Gegenteil sind Mitglieder dieser Arbeitnehmervertretung auch Mitglieder der AfD. Zentrum Automobil ist die einzige nennenswerte Arbeitnehmervertretung im Automobilbereich, die nicht im linken Spektrum zu verordnen ist.

Ein Landesverband der AfD darf keine Kooperationsverbote oder lokale Unvereinbarkeitslisten mit bundesweiten Organisationen beschließen. Dies muss über den Bundesverband erfolgen um Rechtssicherheit für Mitglieder anderer, nicht unmittelbar vom Beschluss betroffener Landesverbände herzustellen.

SN-10 Sachantrag

Gewerkschaft Zentrum von der Unvereinbarkeitsliste entfernen

Antragsteller: *Kreisvorstand München-Nord*

Der Bundesparteitag (BPT) beschließt, dass die Gewerkschaft Zentrum (GZ) (früher Zentrum Auto- mobil) von der Unvereinbarkeitsliste (UVL) (S.12) entfernt wird.

Begründung:

Die alternative Gewerkschaft Zentrum (früher Zentrum Automobil) (GZ) ist durch einen Fehler auf die Unvereinbarkeitsliste (UVL) (Stand 07.02.2022) gekommen, dies muss der Bundesparteitag (BPT) berichtigen¹. Jede alternative Gewerkschaft, die nicht zum DGB gehört, sollte unterstützt werden.

1 https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/02/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2022_02_07.pdf über <https://www.afd.de/unvereinbar/>

SN-11 Sachantrag

Abwendung drohender internationaler Isolation der AfD

Antragsteller: *Landesvorstand Brandenburg*

Antrag an den Bundesparteitag zur Abwendung der drohenden internationalen Isolation der AfD:

Aufgrund der Reformunwilligkeit der EU setzt sich die AfD im Deutschen Bundestag für den Dexit und die Gründung einer demokratischeren und transparenteren europäischen Friedens-, Sicherheits- und Wirtschaftsgemeinschaft souveräner Staaten ein. Bis zu einer etwaigen Überwindung der EU und auch darüber hinaus, ist deshalb unsere enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den programmatisch AfD-nahen Parteien in Europa eine zwingende und überlebenswichtige Notwendigkeit.

- 1) Der neue Bundesvorstand wird aufgefordert, der drohenden internationalen Isolation der AfD entschieden entgegenzuwirken und auf alle Parteigliederungen und Mandatsträger einzuwirken, eine weitere internationale Isolation der AfD zu verhindern und umzukehren. Dem Thema ist höchste Priorität einzuräumen.
- 2) Der neue Bundesvorstand wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, welche die Mitgliedschaft der AfD in einer künftigen vereinten konservativ-rechten Fraktion im EU-Parlament sicherstellen. Der Beitritt der AfD zur Europapartei Identität und Demokratie ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den programmatischen Grundsätzen der AfD zu prüfen und den Mitgliedern hierüber Bericht zu erstatten.
- 3) Der neue Bundesvorstand entwickelt alle EU-spezifischen Maßnahmen kooperativ mit den MdEPs der AfD sowie dem Bundeskonvent. Der Bundesparteitag sieht den Vorgang nicht als alleinigen Aufgabenbereich der EU-Abgeordneten. Der Bundesvorstand wählt mindestens zwei reguläre Bundesvorstandsmitglieder als (in diesem Sinne) Europa-Beauftragte des Bundesvorstands, die alle Maßnahmen koordinieren. Entscheidungsbezug ist der Bundesvorstand.
- 4) Der neue Bundesvorstand wird beauftragt, im Namen der Partei eine Erklärung zu veröffentlichen, welche die Vereinbarkeit unseres Dexit-Beschlusses mit der konstruktiven Mitarbeit der AfD auf EU-Ebene kommuniziert. Als Grundlage für eine derartige Erklärung dient der Entwurf im Anhang dieses Antrags. Der Bundesvorstand der AfD veröffentlicht die Erklärung auf allen ihm möglichen Kanälen. Ein Erreichen der programmatisch AfD-nahen Parteien in Europa, mindestens aller Mitglieder der ID-Fraktion und der EKR-Fraktion im EU-Parlament, ist sicherzustellen.

Begründung:

Der auf dem Dresdner Bundesparteitag getroffene Dexit-Beschluss als Forderung für den Bundestagswahlkampf 2021 war, aufgrund des Demokratiedefizits und der Reformunwilligkeit der Institutionen der Europäischen Union, nötig und nachvollziehbar. Der Beschluss hat jedoch dazu geführt, dass auch programmatisch der AfD nahestehende Parteien anderer EU-Staaten gegenüber der AfD auf Distanz gehen und dieser zunehmend

die Möglichkeit genommen wird, Europapolitik auf EU-Ebene konstruktiv und kritisch mitzugestalten. Durch die Gründung einer vereinten konservativ- rechten Fraktion im EU-Parlament rücken sowohl Reformoptionen als auch effektive Oppositionsmöglichkeiten gegenüber der EU überhaupt erst in greifbare Nähe. Die AfD muss ein Teil dieser internationalen Bewegung sein.

Aufgrund der bundesdeutschen, oft verzerrenden Berichterstattung über den Dexit-Beschluss und eventuellen darauffolgenden Kommunikationsversäumnissen in Brüssel, droht derzeit eine internationale Isolation der AfD. Ein Zustandekommen einer vereinten rechten Fraktion im EU-Parlament unter Ausschluss der AfD würde den maximalen Schadensfall bedeuten. Nicht nur wäre die AfD auf europäischer Ebene faktisch jedweder Handlungsmöglichkeit beraubt – auch dem politischen Gegner in Deutschland würde ein solcher Ausschluss der AfD aus der europäischen Parteiengemeinschaft wirkungsvolle Argumente in die Hand geben. Dem dann zweifellos kolportierten Narrativ, die AfD sei für die anderen europäischen konservativ-rechten Parteien zu rechts, wäre argumentativ kaum entgegenzuwirken.

Deshalb ist mit zwingender Notwendigkeit eine Erklärung im Namen der Partei zu veröffentlichen, welche den Einklang und die Vereinbarkeit des Dexit-Beschlusses mit der Reformoffenheit und Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit in Brüssel erklärt und betont. Erfolgt keine derartige Klarstellung zur Konstruktivität der AfD, besteht die Gefahr, dass sich der internationale Eindruck der Unberechenbarkeit der AfD selbst bei programmatisch nahestehenden Parteien verfestigt. Die AfD ist als eine im Inland oft verleumdete Partei in erheblichem Maße auf internationale Freundschaften und Kooperationen angewiesen. Eine Mitgliedschaft in einer geeinten europaweiten konservativ-rechten Fraktion, würden der AfD auch starke und überzeugende Argumente liefern, um gegen ihre Stigmatisierung in Deutschland vorzugehen.

Auch deswegen ist zu prüfen, ob eine Mitgliedschaft der AfD in der Europapartei „Identität und Demokratie“ sinnvoll und mit den programmatischen Grundsätzen der AfD vereinbar ist. Das Thema ist für die Partei überlebenswichtig; seine Bedeutung – sowohl national als auch international – kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Anhang: Entwurf für eine Erklärung der AfD zu ihrer Konstruktivität in der EU-Politik:

- 1 Erklärung zur Konstruktivität der AfD in der EU-Politik
- 2
- 3 Die Alternative für Deutschland und ihre Mitglieder sind von der tiefen Überzeugung ge-
- 4 tragen, dass eine kooperative, freiheitliche und friedliche Weltordnung nur von souverä-
- 5 nen, selbstbestimmten Staaten getragen sein kann. Jede Untergrabung dieses Prinzips
- 6 des Selbstbestimmungsrechts der Völker, welches bereits in der UN-Charta verankert
- 7 ist, führt langfristig zu Konflikten.
- 8 Aus diesem Grund strebt die AfD eine auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit basierende
- 9 Friedens-, Sicherheits- und Wohlstandarchitektur für Europa an, welche auf dem festen
- 10 Fundament freier und souveräner Staaten errichtet ist. Diese
- 11 sollen einen gemeinsamen Wirtschaftsraum teilen und zum allseitigen Vorteil eng zu-
- 12 sammenarbeiten, ihre jeweilige Souveränität und die verfassungsmäßigen Ordnungen
- 13 jedoch respektieren. Hierzu gehört insbesondere das Recht darüber zu entscheiden wer
- 14 das eigene Staatsgebiet betreten darf oder etwa auch das Recht über die (sexuelle) Erzie-
- 15 hung der Kinder ungestört zu befinden.

16 Dies entsprach den Gründungsidealen der EU-Vorgängerorganisationen. Leider hat sich
17 die EU gegen Europa, sein kulturelles Erbe und das Prinzip der Subsidiarität entschieden.
18 Sie hat sich in den letzten Jahren in eine ganz andere Richtung entwickelt: Sie ist wesent-
19 lich undemokratischer, autoritärer und intransparenter geworden. Die Union bedürfte
20 daher eigentlich einer tiefgreifenden Reform.

21
22 Doch die Entwicklungen während der letzten Jahre und die maßgeblich von der deut-
23 schen CDU/CSU vorangetriebene Linksverschiebung der Europäischen Volkspartei we-
24 cken unter den jetzigen Bedingungen keine großen Hoffnungen auf eine tiefgreifende
25 Reform. In den letzten Jahren wurde der Zentralismus zielstrebig vorangetrieben und die
26 verantwortlichen Akteure lassen, trotz des europaweiten Aufstiegs souveränistischer
27 Parteien, bisher jeden Reformwillen oder eine Bereitschaft zum Kompromiss vermissen.
28 Aus diesem Grund hat sich die AfD auf ihrem Bundesparteitag in Dresden dazu ent-
29 schlossen, sich programmatisch im Deutschen Bundestag für einen Austritt aus der EU
30 und für die folgende Neugründung einer besseren europäischen Gemeinschaft einzuset-
31 zen. Dies erscheint unter den jetzigen Bedingungen schlicht als die wahrscheinlichere
32 Option zur Schaffung einer Union kooperativ eng verbundener, aber auch freier Staaten.
33 Dies müsste aufgrund der tiefen direktdemokratischen Überzeugung der AfD natürlich
34 von einer entsprechenden Volksabstimmung legitimiert werden.

35 Der AfD ist jedoch durchaus bewusst, dass aufgrund der extremen Verhaftung der ande-
36 ren deutschen Parteien im EU- Zentralismus auf absehbare Zeit eine entsprechende
37 Volksabstimmung nicht durchgeführt werden wird. Gleichzeitig ergeben sich auf Ebene
38 der EU neue Perspektiven einer möglichen Reform der EU zum Besseren. Durch die Zer-
39 splitterung der demokratischen Rechten im EU-Parlament war eine Reform der EU, aber
40 auch deren effektive Opposition gegen sie, bisher nahezu unmöglich. Dies ändert sich
41 nun. Durch die im Raum stehende institutionelle Vereinigung aller Souveränisten in
42 Brüssel ergeben sich neue, überaus vielversprechende Perspektiven. Für die AfD stellt
43 das politische Streiten für eine entsprechende Volksabstimmung zum EU-Austritt in
44 Berlin und das konstruktive Mitwirken an reformatorischen Verbesserung der EU in
45 Brüssel explizit keinen Widerspruch dar. Aus diesem Grund betonen wir, dass unsere ak-
46 tuelle Bewertung der größeren Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Neugründung der
47 europäischen Gemeinschaft in keinerlei Widerspruch zu unserer konstruktiven Mitar-
48 beit an Reformen steht, welche eine Volksabstimmung eines Tages unnötig machen wür-
49 den.

50
51 Die Vertreter des EU-Zentralismus und der EU-Bürokratie agieren international geeint
52 und koordiniert. Nur durch eine Vereinigung aller Kräfte, die noch für den wahren Grün-
53 dungsgedanken der europäischen Gemeinschaft streiten, kann diesen schädlichen Ten-
54 denzen Einhalt geboten werden. Die AfD erkennt hierbei ausdrücklich die verschiedenen
55 nationalen Interessen an. Diese zu respektieren ist Kernidentität unser aller politischen
56 Strömung. Die nationalen Interessen dürfen unserer Vereinigung jedoch nicht im Wege
57 stehen, da diese zentrale Grundbedingung jeder positiven politischen Veränderung ist.

SN-12 Sachantrag

Aufhebung der Beschlüsse zu Auftrittsverboten von Andreas Kalbitz

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt wird die „Aufhebung der Beschlüsse des Bundesvorstandes zu Auftrittsverboten von Andreas Kalbitz“ aufgenommen.

2. Der Bundesparteitag fordert den Bundesvorstand auf, den erweiterten Beschluss aus der Telefonkonferenz vom 02.08.2021 sowie den gegen den LV-Brandenburg gerichteten Beschluss vom 06.02.2021 betreffend das Auftritt-Verbot mit Andreas Kalbitz vollumfänglich aufzuheben. *

* „Der Bundesvorstand beschließt, das gegenüber dem Landesverband Brandenburg und seinen Untergliederungen durch den Bundesvorstand vom 06.02.2021 ausgesprochene Auftrittsverbot für Herrn Andreas Kalbitz zu erweitern. Die Bundesgeschäftsstelle wird deshalb damit beauftragt:

1. den folgenden Brief an alle Landesvorstände der 16 Landesverbände in Textform zu übermitteln.
2. den folgenden Brief den Kreisvorständen der Kreisverbände aller Landesverbände in Textform zur Kenntnis zu übermitteln:

1 [Anrede], der Bundesvorstand hat im Mai 2020 die Mitgliedschaft des Andreas Kalbitz in-
2 folge Aufnahme-tauschung annulliert. Er ist rechtskräftig kein Mitglied der AfD mehr. Ob-
3 wohl der Bundesvorstand bereits gegenüber dem Landesverband Brandenburg und sei-
4 nen Untergliederungen ein Auftrittsverbot ausgesprochen wurde, tritt Herr Kalbitz un-
5 geachtet dessen weiterhin bei Veranstaltungen auf. Ein Landesverband, seine Unterglie-
6 derungen oder Einzelpersonen, die Mitglied der AfD sind, die Herrn Kalbitz als Redner
7 oder Gast laden und auftreten lassen, schaden dem öffentlichen Ansehen der AfD erheb-
8 lich und verstoßen gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei. Der Bundesvorstand
9 spricht daher gegenüber allen Landesverbänden, seinen Untergliederungen und einzel-
10 nen Personen, die Mitglied der AfD sind, ein Auftrittsverbot mit Herrn Andreas Kalbitz,
11 aus. Dieses Auftrittsverbot gilt für alle Veranstaltungen, die von dem eben benannten
12 Kreis durchgeführt werden. Der Bundesvorstand behält sich bei Verstößen Ordnungs-
13 maßnahmen nach § 7 und 8 der Bundessatzung vor.

Begründung:

Andreas Kalbitz ist ein freier Mann ohne Einträge im Polizeilichen Führungszeugnis, weiterhin Mandatsträger für die AfD und Mitglied der AfD-Fraktion im Landtag Brandenburg. Es obliegt nicht dem Bundesvorstand, die Untergliederungen bundesweit dahingehend zu maßregeln, dass diese Herrn Kalbitz als Gast oder Redner nicht laden dürfen. Es obliegt nicht dem Bundesvorstand, Nichtmitglieder zu diffamieren, zu diskreditieren und/oder Auftrittsverbote auszusprechen, so lange diese vollumfänglich für die Partei und auf dem Boden der FDGO sprechen und dies -wie Andreas Kalbitz- auch als AfD-Mandatsträger. Es obliegt nicht dem Bundesvorstand, aufgrund persönlicher Befindlichkeiten eines oder mehrerer seiner Mitglieder zu entscheiden, wer womit gegen die Ordnung der Partei verstößt. Persönliche Animositäten, Auseinandersetzungen o.ä. haben hierbei keine Rolle zu spielen und sind außerhalb der Partei zu klären.

SN-13 Sachantrag *Aufbau eigener TV-Sender*

Antragsteller: *Kreisvorstand Kulmbach*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesvorstand der AfD wird beauftragt, in der anstehenden Vorstandsperiode den Aufbau eines, der AfD freundlich gesinnten und im gesamten Bundesgebiet frei empfangbaren TV-Senders zu unterstützen und die dazu notwendige Mittelbereitstellung aus fremden Mitteln und, soweit zulässig aus Parteivermögen, auch mittels evtl. notwendiger Änderung der Beitrags- und Finanzordnung für die Anschubfinanzierung bereit-, bzw. sicher zu stellen. Hierzu ist ein Einvernehmen mit den Landesverbänden herzustellen.

Begründung:

Der Wahlerfolg unserer gegnerischen Parteien beruht überwiegend auf dem Zugang und der erdrückenden Unterstützung zu und durch die öffentlich rechtlichen, sowie (in geringerem Umfang) privaten Rundfunkanstalten, in erster Linie TV. Die AfD ist hier weitgehend ausgeschlossen, bzw. wird beständig diffamiert. Die, besonders den öffentlich rechtlichen Sendern vorgeschriebene, neutrale Grundhaltung allen Parteien gegenüber wird seit Bestehen der AfD täglich aufs Größte verletzt. Eine Änderung ist in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten.

Seit Gründung der AfD fließen jährlich erhebliche Gelder insbesondere bei den diversen Wahlkämpfen auch in die längst nicht mehr zeitgemäßen Werbemittel Plakate und Flyer. Dies halten die Antragsteller angesichts des inflationären Gebrauchs und auch der damit verbundenen Belästigung der Wähler zu Wahlkampfzeiten für weitgehend verzichtbar. Darüber hinaus sinken die Zustimmungswerte der AfD seit einigen Jahren (von Ausnahmen, speziell in den mitteldeutschen Ländern abgesehen) kontinuierlich. Die Qualität der Plakatmotive und der mit Texten buchstäblich zugepflasterten Flyer soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

Wir sind uns wohl alle einig, dass Donald Trump niemals ohne die Zustimmung und Unterstützung des TV-Senders FOX Präsident der Vereinigten Staaten geworden wäre. Auch er und die Partei der Republikaner mussten sich hier gegen die Marktmacht der anderen überwiegend links-liberal ausgerichteten TV-Sender zur Wehr setzen.

Die Verachtung des Mediums TV, die stellenweise in der AfD zu spüren ist (Zitate: Habe kein TV-Gerät, zahle keine Gebühr, andere elektronische Medien sind wichtiger, etc.) halten die Antragsteller für grundlegend falsch und kontraproduktiv. Das Medium TV macht Wahlsieger und Wahlverlierer. Es wird noch in den nächsten Jahrzehnten die entscheidende Rolle in der Meinungsführerschaft spielen. Verschließt sich die AfD dieser Notwendigkeit und dem hier notwendigen Handeln ist weiterer Misserfolg, vorwiegend auf Bundesebene vorprogrammiert.

SN-14 Sachantrag

Ausbau von Präsenzen in weiteren sozialen Medien

Antragsteller: *Bundesfachausschuss 10*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Sehr geehrte Damen und Herren Delegierte,
sehr geehrter Bundesvorstand,

hiermit beantragen wir den Bundesparteitag der AfD, den Bundesvorstand der AfD aufzufordern, bis zum Ende des Jahres 2021 offizielle Präsenzen der AfD auf möglichst allen alternativen sozialen und Videoplattformen nicht nur zu eröffnen, sondern auch im selben Umfang mit Material zu beschicken, wie die bestehenden Kanäle auf den Mainstreamplattformen Youtube, Facebook und Twitter.

Alternative Plattformen wären zum Beispiel: Als Ersatz für Youtube:
Bitchute.com rumble.com odysee.com minds.com

Als Alternative zu Twitter:

gab.com
parler.com

Als Alternative zu Facebook:

MeWe.com
VK.com
Minds.com
Thinkspot.com
truthsocial.com (sobald 2022 verfügbar)

Die Präsenz auf alternativen Plattformen sollte nach Möglichkeit gleichwertig mit der Präsenz auf Mainstreamplattformen beworben werden.

Begründung:

Von allen Parteien der Bundesrepublik Deutschland hat die Alternative für Deutschland (noch) die höchste Reichweite im Internet und ihre (potentiellen) Wähler informieren sich in weit größerem Maße als andere Parteien über diese Medien. So bestätigen dies auch die letzten Vor- und Nachwahlbefragungen im Rahmen der Bundestagswahl und der Landtagswahlen 2021.

Die Medienwirksamkeit der Alternative für Deutschland auf anderen Plattformen – Fernsehen, Radio, Zeitungen – ist erheblich eingeschränkt und zumeist werden Beiträge über und mit der Alternative für Deutschland extrem negativ konotiert. Unsere Sprecher, welche in den Talkshows des öffentlich-rechtlichen Fernsehens auftreten, können mehr als ein Lied davon singen.

Um ihre Botschaften mit ausreichender Reichweite und ohne tendenziöse Ausrichtung verbreiten zu können, ist die Alternative für Deutschland auf soziale Medien angewiesen, von diesen abhängig.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr beunruhigend, daß auf den Mainstreamplattformen Youtube, Facebook und Twitter sich in den letzten Jahren nicht nur ein politisch gesteuertes System von „Faktencheckern“ etabliert, sondern auch in großem Umfange Zensur Einzug gehalten hat. Mehrere Teilnehmer sozialer Netzwerke, teils mit nicht nur hunderttausenden, sondern sogar Millionen von Followern, wurden ohne Vorankündigung und ohne rechtliche Handhabe über Nacht gleichzeitig von sämtlichen großen sozialen Plattformen verbannt, ohne je strafrechtliche Verstöße begangen zu haben, ohne sog. Terms Of Service verletzt zu haben und in jedem Fall ohne Vorliegen eines rechtskräftigen, richterlichen Beschlusses.

Nicht zuletzt traf dies sogar den ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald Trump.

Sobald dies – bewusst wird das „wenn“ und nicht das „falls“ gewählt! - auch der Alternative für Deutschland widerfahren, wären wir über Nacht von unseren potentiellen Wählern abgeschnitten und der Möglichkeit von Informationsverbreitung und politischer Einflußnahme beraubt.

Aus diesem Grund muß die Alternative für Deutschland so schnell es möglich ist, alternative Plattformen gleichwertig nutzen und dort Reichweite aufbauen.

Als positiver Nebeneffekt ist zu nennen, daß die Präsenz eines so wichtigen Content-Creators wie der Alternative für Deutschland auf alternativen Plattformen diesen helfen wird, signifikant an Popularität zu gewinnen. Auf diese Weise kann das Monopol der Mainstreamplattformen untergraben und so deren eigene Möglichkeit, ohne Konsequenzen rechtswidrig Zensur zu betreiben, stark beeinträchtigt werden. Die Alternative für Deutschland trüge damit erheblich zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Klimas im Gesamten bei.

SN-15 Sachantrag

Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Demoskopie und Wahlforschung

Antragsteller: *Bundesvorstand der Jungen Alternative*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen: Aufbau und Installation einer Arbeitsgruppe im Bundesvorstand für „Demoskopie und Wahlforschung“ in enger Kooperation mit Vertretern der Landesverbände.

Diese Arbeitsgruppe ist dafür zuständig, einen jährlichen Bericht über Wählerpotenziale, Umfrageverläufe, Wahlanalysen sowie soziologische und ökonomische Kenndaten der Bestandswählerschaft und des erweiterten Sympathisantenumfeldes der AfD zu erstellen.

Zusätzlich wird eine entsprechende IT-Infrastruktur eingerichtet, in der neueste Umfragen, Studien, Zahlen, Berichte und Wahlergebnisse gesammelt werden und mithilfe von eigenen und beauftragten Datenspezialisten und Politikwissenschaftlern gebündelt, visualisiert und interpretiert werden.

Begründung:

Seit 2018 sinken die Umfragewerte der AfD. Dies spiegelt sich seit 2020 auch im Abwärtstrend der Wahlergebnisse bei Landtags- und Bundestagswahlen wider. Die Gründe dafür dürften vielfältiger sein als nur das personelle Angebot an der Parteispitze oder das Auftreten einzelner Parteigliederungen und Interessengruppen. Schuldige für Wahlniederlagen sind immer schnell ausgemacht – doch dieser Umstand täuscht über große Wissensdefizite hinweg. Im Laufe der letzten acht Jahre haben sich die elektoralen Verhältnisse insgesamt und auch für die AfD verändert.

Tiefergehende Untersuchungen und Analysen zu den eigenen Wählerpotenzialen gibt es nicht. Wir sind abhängig von externen Instituten, die wie bspw. das Forsa-Institut unter Manfred Güllner teils sogar eine Anti-AfD-Agenda verfolgen. Wenn wir uns als Partei konsolidieren und wachsen wollen, brauchen wir einen soliden Datenpool, analytische Schärfe und wissenschaftliche Präzision. Das wichtigste Kapital für eine erfolgreiche Partei sind ihre Wähler. Dazu muss sie ihre Lebenswelten, Verhältnisse, Einstellungen und Motive kennen und wissen, in welchem wahlsoziologischen Umfeld sie sich bewegt.

SN-16 Sachantrag Änderung Geschäftsordnung Bundesfachausschüsse

Antragsteller: Bundesfachausschuss 10

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Sehr geehrte Damen und Herren Delegierte,
sehr geehrter Bundesvorstand,

hiermit beantragt der Bundesfachausschuss 10 „Klima, Energie, Technik und Digitalisierung“ die Geschäftsordnung Bundesfachausschüsse, zuletzt geändert am 27.02.2021, anzupassen und den §3 Abs. (5)

„Eine gleichzeitige Mitgliedschaft i. S. v. § 18 Abs. 7 Buchstabe (a) BS in mehreren Bundesfachausschüssen ist unzulässig.“

zu streichen.

Begründung:

Die Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist die Erstellung von Entscheidungsvorlagen für Bundesparteitage zu Fachprogrammatiken, Erstellung von Vorlagen für fachliche Stellungnahmen, sowie die Unterstützung von Funktions- und Mandatsträger bei fachpolitischen Themen.

Eigene Entscheidungen für die Partei oder Veröffentlichungen können die Fachausschüsse nicht tätigen. Die Mitarbeit in Fachausschüssen ist ein anspruchsvolles und zeitaufwendiges Ehrenamt.

Für die Mitarbeit in den Landes- und Bundesfachausschüssen werden in ihren jeweiligen Fachgebieten kompetente und engagierte Mitglieder benötigt. Diese stehen der Partei nicht in unbegrenzter Zahl zur Verfügung, viele Landesfachausschüsse in einzelnen Gliederungen sind immer noch nur rudimentär besetzt.

Dahingehend ist es ein Affront für die engagierten Mitglieder der Fachausschüsse, wenn man sie in ihrem Engagement durch den Passus §3 Abs. (5) limitiert, insbesondere auch, wenn man die Häufung der Ämter in anderen Bereichen der Partei betrachtet. So ein Passus ist für die Mitglieder der Fachausschüsse also durchaus sehr demotivierend.

Darüber hinaus gibt es zwischen mehreren Bundesfachausschüssen thematische Überschneidungen. Hier ist die gegenseitige Absprache zwischen den BFA erheblich dadurch erleichtert, daß einzelne Mitglieder Delegierte in mehr als einen BFA sind, diese schenken der Partei also eine Brücken- und Transferfunktion in Schnittmengenbereichen, die organisatorisch kaum gesichert werden kann. Die bislang nur ausnahmsweise erfolgreichen FüAGs zeigen das.

Weiterhin wird die Struktur der Bundesfachausschüsse nicht 1:1 in den jeweiligen Landesverbänden abgebildet. Teilweise

„bedient“ ein Landesfachausschuss thematisch mehrere Bundesfachausschüsse. Auch hier ist es sinnvoll, den Landesfachausschüssen die Möglichkeit zu eröffnen, eigenverantwortlich die Besten und Kompetentesten als Delegierte in die Bundesfachausschüsse zu entsenden.

Insofern verletzt §3 Abs. (5) auch das Subsidiaritätsprinzip und die Basisdemokratie, beschneidet es doch die Landesfachausschüsse in ihrer Kompetenz. Daher bittet der BFA10 darum, diesen Passus zu streichen.

SN-17 Sachantrag

Nächster Parteitag soll Mitgliederversammlung sein

Antragsteller: *Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge gemäß §11 (2) Satz 2 der Bundessatzung beschließen, den nächsten Bundesparteitag als Mitgliederversammlung einzuberufen.

Begründung:

Die Möglichkeit, Bundesparteitage als Mitgliederversammlung einzuberufen ist in der Bundessatzung geregelt. Diese Möglichkeit sollte umgesetzt werden, um nicht erneut den Weg eines Mitgliederentscheides gehen zu müssen, um den Mitgliedern zu ihrem Recht auf Mitbestimmung auf Partei-Bundesebene zu verhelfen. Weiteres gerne mündlich.

SN-18 Sachantrag

u.a. Herbeiführung von Parteiordnungsmaßnahmen für Beanstandungen/Anfechtungen von Aufstellungsversammlung

Antragsteller: *Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen, in Anlehnung an und Erweiterung der Beschlusslage des Bundesvorstands vom 02.08.2021 (hier bezogen auf Listenaufstellungsversammlungen) den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle zu beauftragen, in Abstimmung mit den betreffenden Landes- bzw. Kreisvorständen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Bundessatzung gegen diejenigen Mitglieder der Alternative für Deutschland zu prüfen, welche

- 1) sich mit Beanstandungen und oder Anfechtungen von Aufstellungsversammlungen zur Direktkandidatenwahl unserer Partei an das Bundes- oder Landesschiedsgericht sowie ggf. an den Kreis- und oder Landeswahlleiter gewendet hatten bzw. wenden mit dem Ziel, die Wahl und Einreichung des aufgestellten AfD-Bewerbers für ungültig erklären zu lassen, oder
- 2) durch sonstige Handlungen, zum Beispiel Unterschriftenverweigerungen unter für die Landtags-, Kreistags-, und oder Kommunallisten-Bestätigungen gesetzlich vorgeschriebenen Formularen, vorsätzlich die Ablehnung von eingereichten AfD-Bewerbern durch die Kreis-, Landeswahlausschüsse herbeiführen wollten, herbeigeführt haben oder herbeiführen wollen.

Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass ausreichend belastbare Anhaltspunkte für ein parteischädigendes Verhalten vorliegen, wird der Bundesvorstand die betreffenden Landesvorstände auffordern, zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim zuständigen Landesschiedsgericht zu beantragen.

+++ originale Textfassung+++

Zitat: >> „Der Bundesvorstand beschließt, in Abstimmung mit den betreffenden Landesvorständen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Bundessatzung gegen diejenigen Mitglieder der Alternative für Deutschland zu prüfen, welche sich

1) entweder mit Beanstandungen von Aufstellungsversammlungen der Landeslisten unserer Partei direkt an Landeswahlleitungen gewendet hatten mit dem Ziel, die gewählten und eingereichten AfD-Landeslisten entweder in Gänze oder in Teilen für ungültig erklären zu lassen,

2) oder durch sonstige Handlungen, zum Beispiel Unterschriftenverweigerungen unter für die Landeslisten-Bestätigungen gesetzlich vorgeschriebenen Formularen, vorsätzlich die Ablehnung von eingereichten AfD-Landeslisten durch die Landeswahlausschüsse herbeiführen wollten oder herbeigeführt haben.

Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass ausreichend belastbare Anhaltspunkte für ein parteischädigendes Verhalten vorliegen, wird der Bundesvorstand die betreffenden Landesvorstände auffordern, zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim zuständigen Landesschiedsgericht zu beantragen.“<< (Zitat Ende)

Begründung:

(Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle:

Die eingereichte Begründung kann hier aus rechtlichen Gründen nicht abgebildet werden, da sie entweder ungeprüfte personenbezogene Behauptungen oder potentiell als Schmähungen oder Ehrverletzungen oder Herabwürdigungen interpretierbare Äußerungen enthalten hat.)